

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **LT 1 Privatfernsehen GmbH** (FN 157457f beim Landesgericht Linz), Industriezeile 36, 4020 Linz, wird gemäß § 25 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, iVm § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) die **Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform** (im Folgenden: „Zulassung“) erteilt.
2. Die Zulassung umfasst die Versorgung **weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich** („MUX C“).
3. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung erteilt.
4. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G unter folgenden Auflagen erteilt:
  - 4.1. *Aufnahme des Sendebetriebs, Roll-Out-Plan*
    - 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 ist innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung der Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen.

## 4.2. Technische Qualität

- 4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber folgende Standards einzusetzen:
- a. Europäische Norm EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen;
  - b. ETSI Technischer Standard TS 101 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“ als offene API für Zusatzdienste;
  - c. im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. 2002 L 108, 33.
- 4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
- a. Modulation: QPSK;
  - b. Coderate: 2/3;
  - c. Guard-Intervall: 1/8;
- woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 7,37 MBit/s ergibt.

## 4.3. Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

- 4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „LT1“ der LT 1 Privatfernsehen GmbH.
- 4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass über die Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, mindestens drei Fernsehprogramme zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.
- 4.3.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- 4.3.4. Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.
- 4.3.5. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrTV-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 PrTV-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind und nach dem Recht dieses Staates zur Rundfunkveranstaltung berechtigt sind.
- 4.3.6. Gemäß § 60 PrTV-G iVm § 25 Abs. 2 letzter Satz und § 29 PrTV-G ist die Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde eine Woche davor schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.7. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate in MUX C für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video und Audio-

Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa die Service Information (EN 300 468) oder Untertitelung (EN 300 743) ein, nicht jedoch Teletext (EN 300 472), programmbegleitende oder programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).

- 4.3.8. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 9 PrTV-G sind Datenraten für Zusatzdienste (inkl. Teletext) zunächst jenen Rundfunkveranstaltern, die ein Fernsehprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Weiters kann sich der Multiplex-Betreiber die erforderliche Datenrate für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (Navigator), für Serviceinformationen, Software-Updates für Empfangsgeräte sowie eine angemessene Reserve vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen. Soweit der Multiplex-Betreiber keinen elektronischen Programmführer (Navigator) betreibt, ist dem Anbieter eines solchen Zusatzdienstes der Vorrang einzuräumen.
- 4.3.9. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G sind alle über die Multiplex-Plattform verbreiteten digitalen Programme und Zusatzdienste derart auszustrahlen, dass unbeschadet einer Verschlüsselung die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste nicht behindert werden.

#### 4.4. *Elektronischer Programmführer (Navigator)*

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber für den Fall des Angebotes eines elektronischen Programmführers (Navigator) sicherzustellen, dass darin alle jeweils angebotenen digitalen Programme (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdienste dargestellt werden. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

#### 4.5. *Wettbewerbsregulierung*

- 4.5.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrTV-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 PrTV-G hat zur Ermittlung des Entgeltes die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl der Nutzer (Programmveranstalter und Diensteanbieter) sowie nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf dieser Basis hat der Multiplex-Betreiber den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung und für den Betrieb eines elektronischen Programmführers – sofern dieser durch den Multiplex-Betreiber erfolgt – jeweils ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 4.5.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage eines Nutzers auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager und Nutzer unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 PrTV-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G über die Einhaltung der Auflagen nach den Spruchpunkten 4.5.1. und 4.5.2. anrufen, wenn eine Vereinbarung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.
- 4.5.4. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G hat die **LT 1 Privatfernsehen GmbH** Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigeverpflichtung gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt davon unberührt.

5. Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G wird der **LT 1 Privatfernsehen GmbH** folgende Übertragungskapazität zugeordnet:
  - 5.1. Der **LT 1 Privatfernsehen GmbH** wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 PrTV-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 51“ zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet:
  - 5.2. Die Zuordnung gemäß Spruchpunkt 5.1. wird gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G iVm § 54 Abs. 11 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.
6. Der Antrag der **Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH** (FN 276696g beim Landesgericht Linz), Badgasse 5, 4240 Freistadt, auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform wird gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 abgewiesen.
7. Der Antrag der **Neundlinger Gesellschaft m.b.H.** (FN 101257h beim Landesgericht Wels), Schmiedstraße 20, 4070 Eferding, auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform wird gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **LT 1 Privatfernsehen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens:

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Zugleich mit dieser Ausschreibung wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, veröffentlicht.

Am 12.11.2007 langte der Antrag der Neundlinger Gesellschaft m.b.H., am 13.11.2007 langte der Antrag des Karl-Heinz Wokaun und am 15.11.2007 langten die Anträge der Mf1+

Mühlviertel Fernsehen GmbH, der Linz Land Fernsehen GmbH und der LT 1 Privatfernsehen GmbH (ehemals Privatfernsehen GmbH), jeweils gerichtet auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Allotment Oberösterreich-Nord bei der KommAustria ein. Darüber hinaus langten weitere Zulassungsanträge für verschiedene Gebiete in Österreich ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 07.02.2008 ergingen Mängelbehebungsaufträge sowie Ergänzungersuchen an alle fünf Parteien. Die angeforderten Antragsergänzungen und Unterlagen der Neundlinger Gesellschaft m.b.H., der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH und der LT 1 Privatfernsehen GmbH langten am 04.03.2008, am 25.03.2008 und am 10.03.2008 bei der Behörde ein.

Am 14.03.2008 übermittelte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) ein Schreiben betreffend die mit der LT 1 Privatfernsehen GmbH getroffenen Vereinbarung zu MUX C.

Am 24.03.2008 bzw. am 25.03.2008 zogen Karl-Heinz Wokaun und die Linz Land Fernsehen GmbH ihre jeweiligen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zurück.

Am 17.04.2008 wurden DI Jakob Gschiel und Thomas Janiczek zu Amtssachverständigen bestellt, mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt und u.a. um die Prüfung der Frage ersucht, welche beantragten Konzepte aus frequenztechnischen Gründen nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Am 02.05.2008 langte ein Schreiben der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH mit Ergänzungen zum technischen Konzept bei der Behörde ein.

Am 15.05.2008 legte DI Jakob Gschiel einen Aktenvermerk vor, in welchem die im Rahmen der Ausschreibung beantragten Versorgungsgebiete mehreren Regionen (Allotments) zugeordnet wurden. Da ab diesem Zeitpunkt die dargestellten Regionen rechtlich getrennt voneinander betrachtet werden konnten, traf die KommAustria am 16.05.2008 eine Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 AVG: Das bisher umfassend geführte Verfahren wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelne Verwaltungsverfahren getrennt und diese separat weitergeführt.

Am 19.05.2008 wurde DI Jakob Gschiel zum Amtssachverständigen bestellt und im Hinblick auf die Anträge der Neundlinger Gesellschaft m.b.H., der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH und der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Allotment Oberösterreich-Nord mit der Erstellung eines technischen Gutachtens beauftragt, welches er am 17.07.2008 vorlegte.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.07.2008 wurde den Antragstellern im Allotment Oberösterreich-Nord das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und ihnen zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 05.08.2008 zugestellt.

Am 05.08.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Zur Verhandlung erschienen Vertreter aller Parteien.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.08.2008 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 05.08.2008 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können.

Mit Schreiben der KommAustria vom 14.08.2008 wurden den Parteien die von den anderen Parteien im laufenden Verfahren eingebrachten Unterlagen wechselseitig zugestellt.

Am 05.08.2008 und 27.08.2008 bzw. am 18.08.2008 übermittelten die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH bzw. die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. ergänzende Informationen zu ihren jeweiligen technischen Konzepten.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren Stellung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 12.09.2008 wurden die Parteien über die Stellungnahme des Rundfunkbeirates informiert. Zugleich wurden die am 05.08.2008, 18.08.2008 und 27.08.2008 eingelangten Schreiben den jeweils übrigen Parteien übermittelt.

Am 16.10.2008 übermittelte die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH ein weiteres Schreiben. Dieses wurde den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 05.11.2008 übermittelt.

## **2. Sachverhalt:**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Ausschreibung**

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

### **2.2. Gleichzeitige technische Realisierung der Anträge, frequenztechnische Analyse**

Das technische Gutachten hat ergeben, dass die (verbliebenen) Anträge der Neundlinger Gesellschaft m.b.H., der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH und der LT 1 Privatfernsehen GmbH nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Für das Allotment „Oberösterreich-Nord“ ist der Kanal 51 vorgesehen. Dieser Kanal resultiert einerseits aus den derzeitigen analogen Gleichkanalbelegungen in dieser Region und andererseits aus den Möglichkeiten des Genfer Frequenzplans für digitales terrestrisches Fernsehen („GE06 Plan“). Der vorgesehene Kanal 51 hat die geringste Anzahl an analogen Gleichkanalbelegungen, weshalb eine rasche Inbetriebnahme möglich ist.

### **2.3. Zu den einzelnen Antragstellern**

#### **2.3.1. LT 1 Privatfernsehen GmbH**

##### *Antrag*

Der Antrag der LT 1 Privatfernsehen GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform in weiten Teilen Oberösterreichs gerichtet.



Weiters beantragt die LT 1 Privatfernsehen GmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage LINZ 1 (Lichtenberg) sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

#### *Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur*

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 70.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer fungieren Wolfdieter Holzhey (selbständig) und Dietmar Maier (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen).

Gesellschafter der LT 1 Privatfernsehen GmbH sind die F.X. Hirtreiter GmbH zu 20%, die Holzhey Privatstiftung zu 26% und die wootoo Medien Beteiligungs GmbH zu 54%. Die F.X. Hirtreiter GmbH ist eine zu FN 189624i beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freinberg um einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000; diese steht wiederum im Alleineigentum von Franz Xaver Hirtreiter. Die Holzhey Privatstiftung ist eine zu FN 170056h beim Landesgericht Linz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Linz. Die wootoo Medien Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 303894d beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000; diese steht wiederum im Alleineigentum der wootoo Medien Privatstiftung, einer zu FN 303893b beim Landesgericht Linz eingetragenen Privatstiftung mit Sitz in Linz.

Im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Privatfernsehen GmbH (FN 191240k beim Landesgericht Linz; Sitz in Linz; zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 140.000) stand diese im Alleineigentum der wootoo medien AG, einer zu FN 157457f beim Landesgericht Wels eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels. Die wootoo medien AG stand zu 80% im Eigentum der Holzhey Privatstiftung und zu 20% im Eigentum der Lancelot Hirtreiter Unternehmensberatung GmbH (nunmehr F.X. Hirtreiter GmbH).

Seit der Antragstellung durch die Privatfernsehen GmbH erfolgten folgende gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen: Im Februar 2008 übernahm die wootoo Medien Beteiligungs GmbH 54% der Anteile an der wootoo medien AG; 20% der Anteile verblieben bei der Lancelot Hirtreiter Unternehmensberatung GmbH und 26% bei der Holzhey Privatstiftung. Mit Firmenbucheintragung vom 30.09.2008 wurde die wootoo medien AG als übernehmende Gesellschaft mit der Privatfernsehen GmbH, als übertragende Gesellschaft verschmolzen. Des Weiteren wurde die wootoo medien AG mit Firmenbucheintragung vom 19.11.2008 in eine GmbH umgewandelt und in „LT 1 Privatfernsehen GmbH“ umfirmiert.

Die (nunmehrige) LT 1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ (Programm „LT1“).

Mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2007, KOA 4.310/07-003, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken für die Dauer vom 04.06.2007 bis zum 03.06.2008 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 41“ zur versuchsweisen digitalen terrestrischen Verbreitung des mit Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, genehmigten Programms erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.06.2007, KOA 4.310/07-006, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH betreffend die Funkanlage „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 41“ eine Standortverlegung von LINZ 2 (Freinberg) auf LINZ 1 (Lichtenberg) bewilligt.

Mit weiterem Bescheid der KommAustria vom 10.07.2008, KOA 4.310/08-006, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken bis 31.12.2008 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 41“ zur versuchsweisen digitalen terrestrischen Verbreitung des mit Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, genehmigten Programms erteilt.

### *Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH beabsichtigt – wie schon aktuell im Rahmen des bewilligten digitalen Versuchsbetriebes –, mit der technischen Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), welche über eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX A“ und „MUX B“) verfügt (vgl. Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002), zu beauftragen. Hierzu wird eine entsprechende vertragliche Vereinbarung der LT 1 Privatfernsehen GmbH mit der ORS vorgelegt. Bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine Technikstelle eingerichtet, die – schon jetzt im Zusammenhang mit dem Versuchsbetrieb – die Koordination mit der ORS in technischer Hinsicht durchführt.

Die Letztverantwortung für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform, speziell die Entscheidung über die Programmebelegung, liegt ausschließlich bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH verbreitet das Programm „LT1“ seit dem Jahr 2001 in verschiedenen lokalen Kabelnetzen sowie seit 2002 zusätzlich über die analoge Zulassung bzw. seit Mitte 2007 digital terrestrisch. Aufgrund der analogen Zulassung bzw. des digitalen Versuchsbetriebes verfügt die LT 1 Privatfernsehen GmbH neben der Kompetenz als Programmveranstalterin auch über entsprechende Erfahrungen in der technischen Verbreitung, speziell betreffend die digital terrestrische Ausstrahlung.

In finanzieller Hinsicht bringt die LT 1 Privatfernsehen GmbH vor, dass sie den laufenden Betrieb im Wesentlichen aus dem laufenden Cashflow und damit aus Eigenkapital finanzieren wird; Bankverbindlichkeiten bestehen nicht. Hierzu wurden die Jahresabschlüsse 2005 und 2006 vorgelegt. Das für das Jahr 2008 erstellte Budget weist einen voraussichtlichen positiven Cashflow von EUR 500.000 aus.

Die Antragstellerin hat eine Planrechnung für fünf Jahre vorgelegt, in der die erwarteten Einnahmen den Ausgaben gegenüber gestellt werden. Die LT 1 Privatfernsehen GmbH geht dabei vom ersten Jahr an von einem positiven Ergebnis aus. Für den Betrieb der Multiplex-Plattform kalkuliert die LT 1 Privatfernsehen GmbH folgende Ausgaben: Gegenüber der ORS fallen an Kosten pro Jahr EUR 145.000 an. Darüber hinaus rechnet die LT 1 Privatfernsehen GmbH mit Kosten für Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung (insbesondere allgemeine Sekretariatsarbeiten, Raum und Strom) in Höhe von rund EUR 50.000 jährlich; diese sollen – um das Abrechnungssystem möglichst einfach zu gestalten – pauschal abgegolten werden.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH geht davon aus, dass mit den gewählten Übertragungsparametern über die beantragte Plattform zwei vollwertige Fernsehprogramme sowie ein Standbild- bzw. Textkanal verbreitet werden können.

Vor dem Hintergrund der aktuell gewählten Übertragungsparameter gibt die LT 1 Privatfernsehen GmbH die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen weiteren Programmveranstalter (neben der Antragstellerin mit dem Programm „LT1“), der ein vollwertiges Fernsehprogramm ausstrahlen möchte, mit EUR 96.500 jährlich an. Diese Summe setzt sich zu-



sammen aus der Hälfte der gegenüber der ORS anfallenden Kosten (EUR 72.500) und einem Kostenbeitrag zu den Verwaltungskosten in Höhe von EUR 2.000 monatlich. Im Falle eines Interessenten für den qualitativ eingeschränkten Kanal würden die Kosten für die ORS verhältnismäßig – abhängig von der jeweils in Anspruch genommenen Datenrate – auf die Programmveranstalter aufgeteilt werden. An Kosten für den Verwaltungsaufwand sollen für den qualitativ eingeschränkten Kanal EUR 1.000 monatlich in Rechnung gestellt werden.

Für den Fall, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH ihr eigenes Programm nicht mehr über die Plattform verbreitet, würden die Kosten für die ORS weiterhin entsprechend der jeweils verwendeten Datenraten auf die jeweiligen Programmveranstalter aufgeteilt werden; ebenso sollen dann die Verwaltungskosten von insgesamt EUR 4.500 monatlich anteilig den Programmveranstaltern in Rechnung gestellt werden.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH führt hinsichtlich der Vertriebsstrukturen für Endgeräte an, dass angesichts der im Juni 2007 aufgrund des digitalen Versuchsbetriebes erfolgten Umstellung auf DVB-T eine ausreichende technische Versorgung der Öffentlichkeit mit Empfangsgeräten vorliegt und die Empfangsmöglichkeit aus technischer Sicht sichergestellt ist. Die Aufnahme des digitalen Pilotprojektes wurde seit Juni 2007, insbesondere im eigenen Programm LT1, durch Zeitungsinserate sowie im Internet, umfangreich beworben.

#### *Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet*

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH beantragt den Standort LINZ 1 (Lichtenberg) im Allotment „Oberösterreich-Nord“. Das durch den beantragten Standort versorgte Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst das Mühlviertel, das Traunviertel und Teile des Hausruckviertels. Die technische Reichweite beträgt ca. 900.000 Personen.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass es im gegenständlichen, durch die beantragte Übertragungskapazität definierten Versorgungsgebiet aufgrund der großen geographischen Ausdehnung keine Möglichkeit der Nutzung von White Spaces für die Antragstellerin gibt. Eine sofortige Umsetzung des beantragten Konzeptes ist wegen der analogen Übertragungskapazitäten STEINBACH ZBG (ORF 2-OÖ, 17,0 dBW), MARIA NEUSTIFT (ORF 2-NÖ, 10,8 dBW), SCHEIBBS (ORF 2-NÖ, 23,0 dBW) und YBBSITZ (ORF 2-NÖ, 24,8 dBW) nur in Abstimmung mit der ORS (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG) möglich. Ein konkretes Abschaltdatum der betroffenen Übertragungskapazitäten ist noch nicht bekannt.

Zum Zeitplan für die Inbetriebnahme des beantragten Sendestandortes gibt die LT 1 Privatfernsehen GmbH an, dass geplant ist, innerhalb kurzer Zeit – etwa innerhalb von zwei Tagen – eine Umstellung vom bestehenden digitalen Versuchsbetrieb auf den nunmehr beantragten Betrieb einer Multiplex-Plattform vorzunehmen.

#### *Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter*

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus den gewählten Übertragungsparametern (Modulation QPSK, Coderate mit 2/3, Guardintervall 1/8) ergibt sich eine Nutzdatenrate von ca. 7,37 MBit/s.

Die Datenrate soll zu gleichen Teilen auf zwei Programmveranstalter aufgeteilt werden. Im Falle von zwei verbreiteten Programmen soll demnach jedem der beiden Programmveranstalter eine Datenrate von rund 3,7 MBit/s zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Beurteilung des Amtssachverständigen können mit der dargestellten Modulationsvariante bis zu zwei DVB-T Programme in guter SD („Standard Definition“) Qualität übertragen werden. Bei einem Wechsel der Modulationsart auf 16-QAM könnte eine Nettodatenrate von etwa 14 bis 16 MBit/s erreicht werden, womit eine Übertragung von bis zu vier DVB-T Programmen in guter SD Qualität möglich wäre.

Aus Punkt 3. der Vereinbarung der LT 1 Privatfernsehen GmbH mit der ORS ergibt sich, dass bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter eine Erhöhung der Sendeleistung und ein Umstieg auf eine Modulationsart für eine Verbreitung von vier Fernsehprogrammen erfolgen soll.

### *Konzept für die Programmbelegung*

Für die Programmbelegung der beantragten Multiplex-Plattform ist das von der Antragstellerin veranstaltete Programm „LT1“ vorgesehen. Die Verbreitung eines weiteren Programms ist geplant; derzeit werden Gespräche mit Interessenten geführt.

Das Programm „LT1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Programm mit regionalen und lokalen Beiträgen aus dem Großraum Linz, das die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport, Kultur, Jugend und Bildung umfasst und täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet wird. Derzeit wird das Programm „LT1“ im Rahmen des digitalen Versuchsbetriebes sowie in verschiedenen Kabelnetzen im Großraum Linz verbreitet.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH bringt vor, dass die Einbindung weiterer Programmanbieter ausschließlich auf fairer, nicht-diskriminierender, gleichberechtigter und rein sachlicher Basis erfolgen soll, wobei darauf geachtet wird, dass vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen zur Ausstrahlung gelangen.

Da das Programm „LT1“ fast ausschließlich auf die lokalen und regionalen Bedürfnisse im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, beabsichtigt die LT 1 Privatfernsehen GmbH bei der Auswahl insbesondere darauf abzustellen, dass der weitere Programmveranstalter entweder ein überregionales Programm oder ein regionales Spartenprogramm (zB Wirtschaftskanal) unverschlüsselt anbietet; dies mit dem Ziel, eine inhaltliche Überschneidung mit dem Programm „LT1“ möglichst zu vermeiden.

Als Zusatzdienst soll Teletext zum Programm „LT1“ angeboten werden. Zur Verbreitung weiterer Zusatzdienste, wie etwa MHP, gibt es derzeit keine konkreten Pläne.

### 2.3.2. Neundlinger Gesellschaft m.b.H.

#### *Antrag*

Der Antrag der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Raum Eferding gerichtet.

Weiters beantragt die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage EFERDING (Geisberg/Stoheim) sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

#### *Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur*

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 101257h beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eferding. Das Stammkapital be-

trägt EUR 44.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. sind zu 75% Ing. Gerald Neundlinger und zu 25% Alfred Neundlinger. Die beiden Herren fungieren auch als (gemeinsam vertretungsbefugte) Geschäftsführer.

#### *Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Die Antragstellerin plant die eigenständige Durchführung und technische Abwicklung des Betriebes einer lokalen Multiplex-Plattform.

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. ist seit mehreren Jahren als Kabelrundfunkveranstalterin (Programm „EF1“) und Kabelnetzbetreiberin tätig. Darüber hinaus umfasst der Betrieb der Antragstellerin die Geschäftsfelder Internet Service Betrieb und Festnetz-Telefonie.

Als Entscheidungsträger der Antragstellerin werden die Geschäftsführer Ing. Gerald Neundlinger und Alfred Neundlinger sowie Christof Bauer, der Chefredakteur des Programms „EF1“, angeführt. Ing. Gerald Neundlinger absolvierte die Fachrichtungen Hochfrequenz und Rundfunktechnik sowie Nachrichtentechnik und Elektronik in der HTL Steyr und hat die Meisterprüfung für Radio und Fernsehtechnik abgelegt. Er ist verantwortlich für die Spezialisierung der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. auf Kabelrundfunk und Regionalfernsehen sowie Breitbandinternet via Kabel. Der weitere Geschäftsführer Alfred Neundlinger ist speziell für Internetproviding über Kabel zuständig. Christof Bauer ist seit 2005 für die Antragstellerin tätig und kann in fachlicher Hinsicht auf sein Studium der Rechts- und Kommunikationswissenschaften sowie auf mehrjährige Praxiserfahrungen bei verschiedenen Medien, wie zB den Oberösterreichischen Nachrichten und dem Bundespressedienst Wien, verweisen.

In finanzieller Hinsicht hat die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung vorgelegt. Im ersten Jahr wird – allein bezogen auf den Plattformbetrieb – mit Verlusten in Höhe von EUR 16.000 gerechnet. Im zweiten Jahr soll ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden und ab dem dritten Jahr geht die Antragstellerin von Gewinnen aus. Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter gibt die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. mit EUR 2.000 pro Monat an. Die vorgelegte Kalkulation basiert darauf, dass ab dem ersten Jahr ein Programm über die beantragte Multiplex-Plattform verbreitet wird. Ab dem dritten Jahr wird dann mit einem weiteren Programmveranstalter gerechnet.

Für den Betrieb der beantragten terrestrischen Multiplex-Plattform sind Investitionen in die Sendeanlage erforderlich. Die Kosten hierfür betragen nach Kalkulation der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. rund EUR 30.000. Diese technischen Investitionen sollen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanziert werden. In den Jahren 2005 und 2006 betrug der Cashflow der Antragstellerin EUR 173.000 bzw. EUR 184.000.

Vorgelegt wurde ein Ratingbericht der Volksbank Eferding-Grieskirchen, der für die Jahre 2004 bis 2006 eine stetig verbesserte Bonität (zunächst eine gute und schließlich eine sehr gute Bonität) ausweist.

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. verweist hinsichtlich der Vertriebsstrukturen für Endgeräte auf bereits bestehende Kooperationen mit lokalen Elektrohändlern für DVB-C Boxen. Im Falle der Erteilung einer Zulassung zum Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform plant die Antragstellerin, die Bevölkerung durch verschiedene Veranstaltungen in den Gemeinden des Verbreitungsgebietes sowie durch Veröffentlichungen in den jeweiligen Gemeindezeitungen zu informieren. Vorgelegt wurde weiters ein detailliertes Marketingkonzept für die Bewerbung des DVB-T Starts, das auch die Schaltung von Radiowerbespots umfasst. Die im Markt befindlichen DVB-T Boxen können nach Angaben der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. die über die beantragte Multiplex-Plattform ausgestrahlten Programme empfangen.

### *Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet*

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. beantragt den Standort EFERDING (Geisberg/Stoheim) im Allotment „Oberösterreich-Nord“. Das durch den beantragten Standort versorgte Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst Teile des Bezirks Eferding. Die technische Reichweite beträgt ca. 20.000 Einwohner.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass es im gegenständlichen, durch die beantragte Übertragungskapazität definierten Versorgungsgebiet auf Grund der vorliegenden „offenen“ Topografie und der dichten Frequenzbelegung mit den Nachbarländern Deutschland und Tschechien, aber auch störende Beeinflussungen von nationalen GE06 Planeinträgen, keine Möglichkeit der Nutzung von White Spaces für die Antragstellerin gibt. Als mögliche Lösung kann nur der vorgesehene Kanal 51 aus dem GE06 Plan herangezogen werden. Aufgrund der geringen beantragten Leistung von Kanal 51 am Standort EFERDING wird von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit ausgegangen, weshalb ein Versuchsbetrieb nach VO-Funk Nr. 15.14 jederzeit bewilligt werden kann. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Koordinierung kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Zum Zeitplan für die Inbetriebnahme des beantragten Sendestandortes gibt die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. an, dass geplant ist, innerhalb von zwei bis drei Monaten nach Zulassungserteilung den Plattformbetrieb aufzunehmen.

### *Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter*

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus den gewählten Übertragungsparametern (Modulation 16-QAM, Coderate mit 3/4, Guardintervall 1/8) ergibt sich eine Nutzdatenrate von ca. 16,59 MBit/s.

Diese Datenrate soll im Falle mehrerer Programmveranstalter zu gleichen Teilen auf diese aufgeteilt werden.

Nach der Beurteilung des Amtssachverständigen können mit der dargestellten Modulationsvariante bis zu vier DVB-T Programme in guter SD („Standard Definition“) Qualität übertragen werden.

### *Konzept für die Programmbelegung*

Für die Programmbelegung der beantragten Multiplex-Plattform ist das von der Antragstellerin veranstaltete Programm „EF1“ vorgesehen. Die Verbreitung eines weiteren Programms ist geplant; derzeit gibt es jedoch noch keine konkreten Interessenten. Hierbei soll es sich jedenfalls um ein unverschlüsseltes Programm handeln.

Das Programm „EF1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm (zwei Stunden in Rotation), das auf das Verbreitungsgebiet Eferding fokussiert und im Wesentlichen redaktionelle Berichte aus der Region Eferding und Umgebung umfasst. Der Veranstaltungskalender wird tagesaktuell produziert. Neben eigengestalteten lokalen Berichten werden regelmäßig Opinion Leader aus der Region in eigens entwickelten Programmformaten gezeigt, um deren Branchen und Informationen dem Publikum zugänglich zu machen. Zudem werden in Kooperation mit der Wirtschaftskammer und Arbeitnehmerinteressenvertretungen Informationssendungen aller Art produziert. Als Programmschwerpunkte von „EF1“ werden ins-

besondere angeführt: Lokal- bzw. Regionalpolitik, Gesundheitstipps, Kinomagazin, lokale Sportberichte, Szeneberichte, Kulturschätze und Brauchtum.

Die Antragstellerin verweist weiters auf die Programmplattform „OÖ plus“, zu der sich im Jahr 2008 sieben regionale Kabelrundfunkveranstalter (Programme „HT1“, „EF1“, „MF1plus“, „InnTV“, „InfoTV“, „Linz-Land TV“ und „TS1“) zusammengeschlossen haben. Derzeit wird ein Programm im Ausmaß von wöchentlich 15 Minuten mit Highlights aus den Gebieten der beteiligten Rundfunkveranstalter produziert und in das Programm der beteiligten Programmveranstalter – so auch in das Programm „EF1“ – integriert. Sollte „OÖ plus“ Berichte in größerem Umfang bieten, ist angedacht, dieses Programm über einen eigenen Kanal auf der beantragten Multiplex-Plattform zu verbreiten.

Derzeit wird das Programm „EF1“ in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Eferding verbreitet, wobei mehr als 65.000 Haushalte erreicht werden. Im Zusammenhang mit der Verbreitung über die beantragte Multiplex-Plattform ist geplant, das Programm „EF1“ im Raum Eferding zu verbreiten; an einer oberösterreichweiten Ausstrahlung des Programms besteht seitens der Antragstellerin kein Interesse.

Die Verbreitung von Zusatzdiensten, wie etwa MHP, ist nicht geplant.

### 2.3.3. Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH

#### *Antrag*

Der Antrag der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Mühlviertel und im Zentralraum Linz gerichtet.

Weiters beantragt die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen LINZ 1 (Lichtenberg), FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) und OBERTRABERG (Obertraberg) sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

#### *Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur*

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH ist eine zu FN 276696g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Franz Dorninger.

Gesellschafter der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH sind Mag. Franz Dorninger zu 49% und die Pirklbauer Beteiligungen GmbH zu 51%. Die Pirklbauer Beteiligungen GmbH ist eine zu FN 272810t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Pirklbauer Beteiligungen GmbH sind Gerhard Pirklbauer zu 80% sowie Edith Pirklbauer und Andreas Pirklbauer zu je 10%.

#### *Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH beabsichtigt, mit der technischen Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform die StyriaTel Telekommunikation GmbH zu beauftragen. Die StyriaTel Telekommunikation GmbH ist eine zu FN 190099h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld und



einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 42.000. Als Geschäftsführer der StyriaTel Telekommunikation GmbH fungiert Ing. Walter Winter. Alleinige Gesellschafterin der StyriaTel Telekommunikation GmbH ist die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.

Bei der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. handelt es sich um eine zu FN 82457k beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Knittelfeld liegt. Geschäftsführer der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist ebenfalls Ing. Walter Winter. Das Stammkapital der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. beträgt ATS 501.000 und wurde zur Hälfte von den Gesellschaftern Ing. Walter Winter, Walter Winter und Ing. Wolfgang Winter einbezahlt. Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. hat im Raum Aichfeld ursprünglich ein Kabelnetz betrieben, welches jedoch im Jahre 2003 veräußert wurde. Seither widmet sich die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. schwerpunktmäßig diversen Technologieprojekten, wie etwa dem Home Entertainment System, DVB-T, der „Steirercard“ sowie der Veranstaltung von Kabel TV Symposien.

Die StyriaTel Telekommunikation GmbH hat als durchführendes Unternehmen im Auftrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am Pilot- und Feldversuch „!TV4Graz“ teilgenommen sowie bei der Errichtung, technischen Ausführung und dem Regelbetrieb der DVB-T Anlage Tremmelberg (DVB-T Versuchsbetrieb im Raum Knittelfeld – Aichfeld) teilgenommen und verfügt daher mit ihrem Geschäftsführer, Herrn Ing. Walter Winter, sowie ihren Mitarbeitern über Erfahrungen im Betrieb einer lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH selbst ist Veranstalterin des via Kabel in der Obersteiermark (im Raum Knittelfeld – Murau – Leoben) verbreiteten Lokalfernsehprogramms „ATV Aichfeld“. Ing. Walter Winter fungiert auch bei dieser Gesellschaft als Geschäftsführer.

Seitens der Antragstellerin wird festgehalten, dass die Letztverantwortung für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform bei der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH liegt. Zwar ist vorgesehen, dass die StyriaTel Telekommunikation GmbH Vorschläge für die Vermietung der Programmplätze machen, die Vergabe der Programmplätze bedarf jedoch jedenfalls der Zustimmung der Antragstellerin.

In finanzieller Hinsicht hat die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH in Zusammenarbeit mit der StyriaTel Telekommunikation GmbH eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung vorgelegt, in der die geplanten Einnahmen den errechneten Ausgaben gegenübergestellt werden. Spätestens im vierten Geschäftsjahr sollen sich die Anlaufverluste ausgeglichen haben bzw. wird mit einem positiven Ergebnis kalkuliert. Das Investitionsvolumen wird mit rund EUR 350.000 beziffert. Die Finanzierung soll zu 30% aus Eigenmitteln und zu 70% mittels Fremdfinanzierung (langfristiger Kredit) erfolgen.

Hierzu wurde (im Wissen der Antragstellerin) eine Finanzierungsabsichtserklärung der BA-CA vom 07.03.008 zugunsten der StyriaTel Telekommunikation GmbH im Zusammenhang mit dem „Projekt von lokalen und regionalen DVB-T Sendeanlagen terrestrischer Multiplex C Plattformen seitens der RTR und einzelner Antragsteller“ vorgelegt. Bestätigt wird, dass die Bereitschaft besteht, nach „Prüfung der entsprechenden Projektunterlagen (Business- und Planrechnungen etc.) und vorbehaltlich der dazu notwendigen Zustimmung der Gremien unseres Hauses (...) einer Finanzierung näher zu treten“.

Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter gibt die Antragstellerin mit EUR 3.500 pro Monat an, wobei die Antragstellerin davon ausgeht, dass diese Kosten durch Standortoptimierungen noch um ein Drittel gesenkt werden können.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wurde ein Organigramm vorgelegt, wonach sich die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH als Antragstellerin für den Betrieb einer Multiplex-Plattform für die technische Abwicklung des Plattformbetriebes der StyriaTel Telekommunikation GmbH bedienen wird.

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH führt hinsichtlich der Vertriebsstrukturen für Endgeräte an, dass eine Medienkooperation mit Printmedien und Hörfunk geplant ist; hierbei sollen die Endverbraucher über die Bezugsmöglichkeiten von günstigen Endgeräten bei Elektrohändlern informiert werden. Die im Markt befindlichen DVB-T Boxen können nach Angaben der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH die über die beantragte Multiplex-Plattform ausgestrahlten Programme empfangen.

#### *Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet*

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH beantragt die Standorte LINZ 1 (Lichtenberg), FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) und OBERTRABERG (Obertraberg) im Allotment „Oberösterreich-Nord“. Das durch die beantragten Standorte versorgte Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst Teile der Bezirke Freistadt, Urfahr-Umgebung, Rohrbach, Eferding, Wels, Wels-Land, Linz, Linz-Land, Steyr-Land und Amstetten. Die technische Reichweite beträgt ca. 700.000 Personen.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass es im gegenständlichen, durch die beantragte Übertragungskapazität definierten Versorgungsgebiet aufgrund der großen geografischen Ausdehnung keine Möglichkeit der Nutzung von White Spaces für die Antragstellerin gibt. Eine sofortige Umsetzung des beantragten Konzeptes ist wegen der analogen Übertragungskapazitäten STEINBACH ZBG (ORF 2-OÖ, 17,0 dBW), MARIA NEUSTIFT (ORF 2-NÖ, 10,8 dBW), SCHEIBBS (ORF 2-NÖ, 23,0 dBW) und YBBSITZ (ORF 2-NÖ, 24,8 dBW) nur in Abstimmung mit der ORS (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG) möglich. Ein konkretes Abschaltdatum der betroffenen Übertragungskapazitäten ist noch nicht bekannt.

Zum Zeitplan für die Inbetriebnahme der beantragten Sendestandorte gibt die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH an, dass der Plattformbetrieb innerhalb von zwei Monaten nach Zulassungserteilung aufgenommen werden soll. Weiters ist geplant, alle drei beantragten Sendestandorte gleichzeitig in Betrieb zu nehmen.

#### *Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter*

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus den gewählten Übertragungsparametern (Modulation 16-QAM, Coderate mit 2/3, Guardintervall 1/8) ergibt sich eine Nutzdatenrate von ca. 14,7 MBit/s.

Diese Datenrate soll im Falle mehrerer Programmveranstalter zu gleichen Teilen auf diese aufgeteilt werden.

Nach der Beurteilung des Amtssachverständigen können mit der dargestellten Modulationsvariante bis zu vier DVB-T Programme in guter SD („Standard Definition“) Qualität übertragen werden.

#### *Konzept für die Programmbelegung*

Für die Programmbelegung der beantragten Multiplex-Plattform werden von der Antragstellerin folgende Programme in Aussicht genommen:

- „MF1plus“ der TV-Medien Marketing OG;

- „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH;
- „PFL“ des Vereins „Local Regional TV Network Europe“.

Eine verbindliche Vereinbarung mit der Antragstellerin besteht im Hinblick auf das Programm „MF1plus“. Betreffend die Programme „Linz Land TV“ und „PFL“ wurden jeweils Absichtserklärungen vorgelegt.

Das Programm „MF1plus“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm (eine Stunde in Rotation), das auf das Mühlviertel fokussiert und insbesondere Berichte über Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft aus den Gemeinden des Mühlviertels beinhaltet. Teil des Programms ist das 15-minütige Magazin „OÖ plus“, das Highlights aus den Programmen von sieben regionalen oberösterreichischen Kabelrundfunkveranstaltern (Programme „HT1“, „EF1“, „MF1plus“, „InnTV“, „InfoTV“, „Linz-Land TV“ und „TS1“) beinhaltet. Ab 01.09.2009 sollen neue Programmelemente und Magazine zu den Themen Medizin, Lebensstil, Tier, Wirtschaft, Motor und Freizeit in das Programm „MF1plus“ aufgenommen und auch das Magazin „OÖ plus“ zeitlich auf rund 50 Minuten ausgeweitet werden. Insgesamt sollen dann wöchentlich drei Stunden Programm in Rotation geboten werden. Derzeit wird das Programm „MF1plus“ in verschiedenen Kabelnetzen im Mühlviertel verbreitet, wobei rund 25.000 Haushalte erreicht werden.

Das Programm „Linz Land TV“ wird aktuell in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Linz-Land verbreitet, wobei rund 36.000 Haushalte erreicht werden. Das Programm wird unverschlüsselt ausgestrahlt und umfasst Berichte über Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft im Verbreitungsgebiet. Produziert wird ein Rotations-Wochenprogramm in der Länge von etwa 60 Minuten. Teil des Programms ist ebenfalls das Magazin „OÖ plus“.

Ferner soll am dritten Programmplatz ein Gemeinschafts-Verbundprogramm durch den Verein „Local Regional TV Network Europe“ (ZVR-Zahl 582351213 bei der BPD Villach) in das Programm bouquet aufgenommen werden. Das Verbundprogramm „PFL“ („Positive Fernseh-Lebensenergie“) befindet sich aktuell im Planungsstadium. Hierbei soll es sich um ein Programm handeln, das unter einem Dach verschiedene Mitglieder bzw. lokale und regionale Fernsehveranstalter aus Österreich vereint, die jeweils Programmteile aus ihren bereits gestalteten Programmen in dieses Programm einbringen. Derzeit besteht der Verein „Local Regional TV Network Europe“ aus rund 15 Mitgliedern, die Programmteile zuliefern könnten. Für Oberösterreich sollen Programmteile von der TV-Medien Marketing OG sowie etwa auch von der RTV Regionalfernsehen GmbH bereitgestellt werden. Die Programmhöhe für „PFL“ soll beim Verein liegen, der darüber entscheidet, welche zugelieferten Inhalte letztlich gesendet werden.

Die Programme „MF1plus“ und „Linz Land TV“ sollen ab der Inbetriebnahme der beantragten Multiplex-Plattform über diese verbreitet werden. Für das Programm „PFL“ ist geplant, ab 01.01.2009 mit der Verbreitung zu beginnen.

Zur Verbreitung von Zusatzdiensten, wie etwa MHP, gibt es derzeit keine konkreten Pläne.

#### **2.4. Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren Stellung; er hat sich für die Erteilung einer Zulassung an die LT 1 Privatfernsehen GmbH ausgesprochen.

### **3. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 05.08.2008. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragsteller ergeben sich aus den jeweils im Wesentlichen glaubwürdigen Angaben in den Anträgen sowie den ergänzenden Vorbringen.

Die Feststellungen in technischer Hinsicht, insbesondere zu den versorgten Gebieten, zu den eingesetzten Standards sowie im Hinblick darauf, dass die Anträge der Neundlinger Gesellschaft m.b.H., der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH und der LT 1 Privatfernsehen GmbH nicht gleichzeitig realisiert werden können, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 17.07.2008.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung, MUX-AG-V 2007**

Gemäß § 23 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 PrTV-G“ vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, sieht die Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“) für voraussichtlich August 2007 vor und gibt die dafür voraussichtlich verfügbaren Übertragungskapazitäten („Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen“) an.

Die KommAustria hat daher die gegenständliche Ausschreibung am 14.09.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher zugleich mit der Ausschreibung ihre Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Auf das gegenständliche Zulassungsverfahren ist gemäß § 1 MUX-AG-V 2007 deren 1. Abschnitt „Lokale und regionale Multiplex-Zulassungen (MUX C)“, §§ 1 bis 3, anzuwenden.

## **4.2. Digitalisierungskonzept 2007**

Das Digitalisierungskonzept 2007 lautet auszugsweise wörtlich:

### *2.1. Multiplex-Plattformen für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“)*

#### *2.1.1. Ziel*

*Auf Basis des ersten Digitalisierungskonzeptes der KommAustria im Jahr 2003 erfolgte die Ausschreibung von zwei DVB-T-Bedeckungen Österreichs. Mit diesen beiden Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) sollten die Anforderungen an die Leistungsmerkmale des digitalen Antennenfernsehens für eine erfolgreiche Einführungsphase umgesetzt werden.*

*Mit der voranschreitenden Verwirklichung dieses ersten Konzeptes in den Jahren 2005 und 2006 wurde zunehmend ersichtlich, dass die Bedürfnisse und finanziellen Rahmenbedingungen der lokalen und regionalen TV-Veranstalter Österreichs nur schlecht durch diese beiden ersten DVB-T-Bedeckungen verwirklicht werden konnten. Dieser Umstand fand auch in der Konsultation der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ durch die KommAustria sehr deutlich Niederschlag (siehe Kapitel 1.6.).*

*Mit der zunehmenden „Abwanderung“ der Konsumenten von der analogen terrestrischen Empfangsebene, die durch die voranschreitende Abschaltung der analogen Frequenzen forciert wird, leidet naturgemäß die technische Reichweite dieser analog-terrestrisch verbreiteten Programmveranstalter. Um diesen Fernsehveranstaltern eine Überführung ihrer Programme in die digitale Terrestrik zu ermöglichen, bildet dieses Konzept die Basis für die Vergabe regionaler und lokaler Multiplex-Plattform. Gleichzeitig soll den bisher nur in den jeweiligen Kabelnetzen verbreiteten Lokal-TV-Programmen die Möglichkeiten eröffnet werden, ihre technische Reichweite mithilfe der digitalen Terrestrik zu steigern. Nur in den wenigstens Fällen gab es in der Vergangenheit die regulatorische Handhabe, diesen regionalen und lokalen Programmveranstaltern den Zugang zum terrestrischen Fernsehen zu ermöglichen. Grund dafür war, dass die Frequenzen gemäß Privatfernsehgesetz 2001 für den erhöhten Frequenzbedarf im Rahmen der Einführung des digitalen Antennenfernsehens vor der analogen Abschaltung zu reservieren waren.*

*Als eine der ersten unmittelbaren Ergebnisse der effizienteren Frequenznutzung, die die Digitalisierung mit sich bringt, können nun terrestrische Frequenzen für regionale und lokale Fernsehsender vergeben werden.*

*Bei der Etablierung von regionalen und lokalen DVB-T-Multiplex-Plattformen geht es also erstens darum, bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit zu bieten, ebenfalls auf die digitale Terrestrik umzusteigen und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen. Zweitens wird es für bisher nur in Kabelnetzen verbreitete TV-Veranstalter erstmals möglich, in einer wirtschaftlich tragbaren Art und Weise ihr Programm auch über Antenne anzubieten.*

#### *2.1.2. Technische Fragen*

##### *2.1.2.1. Verfügbarkeit Frequenzressourcen*



*Für lokales, gebietsmäßig eng begrenztes terrestrisches Fernsehen eignet sich besonders das so genannte „interleaved Spektrum“, das auch als „White Spaces“ des GE06 Frequenzplanes bezeichnet wird. Vereinfacht gesprochen kann man für kleinräumige Versorgungen unter Ausnutzung der topografischen Verhältnisse Kanäle für digitales terrestrisches Fernsehen planen, die nicht im GE06 Plan enthalten sind und die in ihrer Versorgungs- und Störwirkung nicht mit dem GE06 Frequenzplan in Konflikt kommen. Ist so eine Voraussetzung gegeben, kann man diese Kanäle im Rahmen des GE06 Abkommens international koordinieren und in den GE06 Plan eintragen lassen. Diese stehen dann zusätzlich zu den besprochenen Layern in Österreich für digitales Fernsehen zur Verfügung.*

*Erst wenn man genau die nationalen Bedürfnisse für regionales und lokales terrestrisches Fernsehen in Österreich kennt, kann das oben angeführte Prinzip, das dem Frequenzmanagement zur Verfügung steht, angewendet werden, um regionale und lokale Lizenzen aus frequenztechnischer Sicht zu ermöglichen.*

*In den topografisch flacheren Gegenden Österreichs, die meist auch gegenüber dem Ausland frequenztechnisch exponiert liegen, wird es schwierig sein, „interleaved Spektrum“ für regionales und lokales Fernsehen zu planen, daher wird man dort – falls Interesse für regionales und lokales Fernsehen besteht – auf einen Layer des GE06 Planes zurückgreifen müssen. Diese Vermutung wird auch zutreffen, wenn ein oder mehrere Programmveranstalter ein großräumiges Versorgungsgebiet in anderen Gegenden von Österreich erreichen wollen. Auch in diesem Fall kann im Allgemeinen nicht auf das „interleaved Spektrum“ zurückgegriffen werden.*

*Daher wird in diesem Digitalisierungskonzept vorgesehen, bis zu einen Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen bereitzustellen. Zu beachten ist, dass in einem regionalen Layer in der Regel 3 bis 4 Programme Platz finden können.*

*Dieser Layer könnte zumindest in der Anfangszeit vermehrt die Kanäle über 60 nutzen, weil dort im Moment, wie bereits beschrieben, am meisten Ressourcen verfügbar sind. Aufgrund der vielen analogen Sender, die derzeit noch im In- und Ausland analog in Betrieb sind, wird es zum jetzigen Zeitpunkt schwer sein, andere Layer aus dem GE06 Plan zu verwenden. In späterer Folge werden auch andere Kanäle von anderen Layern verfügbar sein, wenn der Digitalisierungsprozess im In- und Ausland weiter fortschreitet.*

*Die zuvor beschriebenen Komplikationen in der Übergangsphase, insbesondere die Abhängigkeit vom benachbarten Ausland, können zur Folge haben, dass gewisse beantragte regionale und lokale Multiplex-Plattform nicht sofort umsetzbar sind, sondern erst nach fortschreitender Abschaltung der analogen Frequenzen. Ebenso ist es möglich, dass die Betreiber von lokalen und regionalen DVB-T-Multiplexen zu einem späteren Zeitpunkt ihren Sendebetrieb auf einen anderen Kanal umschichten werden müssen.*

#### *2.1.2.2. Optionen bezüglich der technischen Parameter*

*Ein besonderer Auftrag des Gesetzgebers (vgl. etwa § 14 Abs. 2 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 5KOG) und damit auch ein vordringliches Anliegen der Behörde ist die effiziente Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums. In dieser Hinsicht bringt die Umstellung von analogem Fernsehen auf digitales Fernsehen eine deutliche Verbesserung. Digitales Fernsehen erlaubt durch besondere Techniken eine effizientere Übertragung von Audio und Video um den Faktor drei und mehr im Vergleich zum analogen. Neuere Kompressionsverfahren werden diesen Faktor noch weiter erhöhen.*

*Ein besonderes Merkmal des digitalen terrestrischen Fernsehens ist das Multiplexing. Um Datenströme über die Luftschnittstelle effizient und möglichst fehlerfrei übertragen zu können, wird ein spezielles Verfahren der Übertragung gewählt, das eine Vielzahl von Trägern einsetzt, über die hohe Datenraten transportiert werden können. Da der Frequenzraster im UHF-Bereich konstant 8 MHz entspricht, ist die beste Methode frequenzeffizient zu übertra-*

gen, die maximal mögliche Programmanzahl auszunützen. Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.

#### 2.1.2.3. Konfiguration des Sendernetzes

Um die Leistungsmerkmale des digitalen terrestrischen Fernsehens im Hinblick auf Versorgungswirkung und Frequenzeffizienz bestens auszunützen, ist es erforderlich, vermehrt so genannte Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFNs) zu errichten. Besteht ein Sendernetz aus zwei oder mehreren Einzelsendern können diese synchron auf derselben Frequenz betrieben werden, was einerseits Frequenzen spart und andererseits die Versorgung durch den Gleichwellengewinn verbessert. Dort, wo es frequenztechnisch genügend Platz gibt (Bergtäler aufgrund der Abschirmung durch Berge) und sich die Versorgung schwierig gestaltet, kann auch auf Mehrwellennetze (Multi Frequency Networks, MFNs) ausgewichen werden.

Es gibt noch einen Sonderfall im Zusammenhang mit SFN- und MFN-Realisierungen von Sendernetzen: den, der so genannten On-Channel-Repeater (OCR). Diese ermöglichen den Empfang des Programms und die gleichzeitige Ausstrahlung auf derselben Frequenz. Sie verbinden somit Elemente eines SFN- und MFN-Netzes. Aus Sicht der Frequenzeffizienz sind OCRs gegenüber MFN-Anbindungen bei Füllsendern zu bevorzugen, allerdings sind nicht alle Standorte dafür geeignet. Je höher der Mast ist, desto leichter lässt sich ein OCR im Allgemeinen realisieren.

#### 2.1.3. Anforderungen und Leistungsmerkmale

Um die Bedürfnisse und Strukturen weiterer österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können und damit dem Zuseher eine größere Auswahl an Programmen über DVB-T zu ermöglichen, wird für die Ausstrahlung lokaler bzw. regionaler Rundfunkveranstalter insgesamt eine weitere Bedeckung (MUX C) zur Verfügung gestellt, für die höchstens ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der RRC 06 eingesetzt werden soll. Dabei soll eine möglichst flexible und kostengünstige Realisierung für die Programmveranstalter ermöglicht werden.

Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert. Im Rahmen einer allgemeinen bundesweiten Ausschreibung können Anträge eingebracht werden, die nach Möglichkeit geplante Standorte und grob umschriebene Versorgungsgebiete spezifizieren sollen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht. Diese technische Planung erfolgt nach § 25 Abs. 3 PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde.

Die Versorgungsgebiete umfassen höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind. Dies bedingt etwa für Wien, dass voraussichtlich keine Zulassung am Großsenderstandort Kahlenberg erfolgen kann, da die entsprechenden Frequenzen – sofern auch das Stadtgebiet erreicht werden soll – auch die Versorgung weiter Teile Niederösterreichs ermöglichen. Frequenzressourcen, die lediglich für die Versorgung Wiens vorgesehen sind, können nur an entsprechenden innerstädtischen Standorten eingesetzt werden.

Soweit mehrere Anträge zu einander überschneidenden Versorgungsgebieten einlangen und nicht allen mit den zur Verfügung gestellten Frequenzressourcen entsprochen werden kann, ist nach § 24 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem jenen Anträgen der Vorzug zu geben sein, deren in Aussicht genommene Versorgungsgebiete besser auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht nimmt.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. In letzterem Fall ist es auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Es bestehen – neben der erforderlichen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – keine inhaltlichen Mindestanforderungen an das Programm (wie etwa die Länge der täglich neu programmierten Sendezeit). Sofern mehrere Anträge mit verschiedenen Rundfunkprogrammen im gleichen Gebiet vorliegen, wird jedoch insofern jenen der Vorzug zu geben sein, die ein bereits bestehendes analog-terrestrisches oder im Kabel ausgestrahltes Programm verbreiten, deren Programm einen höheren Lokalbezug aufweist und deren Programm einen größeren Anteil eigenproduzierter und nicht wiederholter Inhalte aufweist.

Die vorgesehene Art der Frequenznutzung schöpft in bestimmten Konstellationen nicht die gesamte Leistungsfähigkeit des Spektrums aus, insbesondere aufgrund der kleinräumigen Struktur und der geringen Anzahl an Rundfunkveranstaltern. Aus diesem Grund ist – neben der erwähnten Beschränkung auf höchstens einen Frequenz-Layer – auch bei der konkreten Konfiguration auf einen möglichst schonenden Umgang mit Frequenzressourcen im Sinne einer optimierten Frequenznutzung (§ 2 Abs. 2 Z 5 KOG) zu achten. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Zulassungen werden nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf erteilt. Bereits im Antrag für die Multiplex-Zulassung sind daher entsprechende Vereinbarungen mit Programmveranstaltern nachzuweisen und die Programme auch konkret darzustellen. Erst mit Nachweis dieses konkreten Bedarfs können auch die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb der Multiplex-Plattform bescheinigt werden (§ 24 Abs. 3 PrTV-G).

Besteht in einem Gebiet Interesse mehrerer Rundfunkveranstalter zur Verbreitung über DVB-T, so sind diese über eine gemeinsame Multiplex-Plattform auszustrahlen. Sofern mehrere Anträge auf Multiplex-Zulassungen vorliegen, so wird die Behörde im Zuge des Verfahrens auf das Ziel einer gemeinsamen Multiplex-Plattform hinwirken. Kann keine Einigung erreicht werden, so wird die Zulassung entsprechend § 24 PrTV-G dem am besten geeigneten Bewerber mit der Auflage erteilt, die übrigen Programme ebenfalls zu angemessenen Bedingungen zu verbreiten.

Sollte in der Folge ein Interesse weiterer Programmveranstalter zur Verbreitung in Gebieten, in denen eine lokale Multiplex-Plattform zugelassen ist, bestehen, so sind diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten (unter Umständen unter Änderung technischer Parameter, wie etwa dem Modulationsverfahren, vgl. zu weiteren Ausbau § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G) ebenfalls in das Programm bouquet aufzunehmen.

Aufgrund des zu erwartenden Interesses, das in der Regel nicht die Kapazitäten einer terrestrischen Multiplex-Plattform überschreiten dürfte, erscheint dieses Verfahren angemessen, sodass in der Regel keine weiteren Mechanismen zur Programmauswahl nach § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G erforderlich sein werden.

Abhängig von der Anzahl der zu verbreitenden Programme ist ein robustes Modulationsverfahren vorzusehen: durch die Ausstrahlung von wenigen Programmen ist eine geringere Nutzdatenrate ausreichend, dadurch können aber entsprechend geringere Sendestärken auf schwächeren Frequenzen eingesetzt werden. Damit können häufiger auch zulässige Fre-

quenzen außerhalb des Genfer Frequenzplanes eingesetzt werden, damit wird das Spektrum effizienter genutzt. Im Hinblick auf die effiziente Frequenznutzung sind weiters grundsätzlich Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFN) anzustreben.

#### 2.1.4. Zeitplan

Nach Veröffentlichung des Digitalisierungskonzeptes 2007 übermittelt die Regulierungsbehörde den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ den Entwurf einer entsprechenden Auswahlgrundsätzeverordnung nach § 24 Abs. 2 PrTV-G. Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens erfolgt Ende August 2007 die Veröffentlichung der Verordnung und zugleich die erste Ausschreibung von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen.

Im Abstand von zwei Jahren erfolgen weitere Ausschreibungen, in denen weitere Zulassungen für Gebiete beantragt werden können, insbesondere dort, wo noch keine regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattformen bestehen. Sofern entsprechender Bedarf besteht, kann die Regulierungsbehörde Ausschreibungen auch in kürzeren Abständen und nur für bestimmte Gebiete durchführen. Im Zuge dieser Ausschreibungen sind auch Zuordnungen weiterer Frequenzen zur Erweiterung der Versorgungsgebiete bestehender Plattformen möglich. Der Ausbau bestehender Plattformen innerhalb der zugelassenen Versorgungsgebiete durch eine Verdichtung des SFN ist jederzeit auf Antrag entsprechend § 25 Abs. 3 PrTV-G möglich, da dazu keine zusätzliche Frequenzzuordnung erforderlich ist.

### 4.3. Formale Antragsvoraussetzungen

#### 4.3.1. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G festgesetzte Frist endete am 15.11.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Karl-Heinz Wokaun und die Linz Land Fernsehen GmbH haben ihre Anträge betreffend das Allotment „Oberösterreich-Nord“ am 24.03.2008 bzw. am 25.03.2008 zurückgezogen, weshalb diese nicht weiter zu behandeln sind.

#### 4.3.2. Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G

§ 23 Abs. 3 PrTV-G lautet wörtlich:

*„Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“*

Alle drei verbliebenen Antragsteller haben ihre jeweiligen Gesellschaftsverträge vorgelegt und ihre Eigentumsverhältnisse dargelegt. Weiters enthalten die vorliegenden Anträge Angaben zu den verbreiteten Programmen sowie zu den geplanten technischen Parametern der digitalen Verbreitung.



#### 4.3.3. Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen (§ 3 MUX-AG V 2007)

Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen handelt es sich bei deren Vorlage um Formalvoraussetzungen für den Antrag.

Die Bestimmung des § 3 MUX-AG-V 2007 lautet wörtlich:

*§ 3. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:*

*1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;*

*2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;*

*3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.*

*(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:*

*1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b oder c über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;*

*2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;*

*3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.*

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH hat eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung sowie Angaben zu den voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter vorgelegt. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin ihr Programm bereits seit Juni 2007 versuchsweise digital terrestrisch verbreitet, sind keine weiteren Investitionen in den beantragten Plattformbetrieb erforderlich. Zu § 3 Abs. 2 MUX-AG V 2007 ist festzuhalten, dass die Antragstellerin selbst Rundfunkveranstalterin ist und seit dem Jahr 2002 über eine Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ (Programm „LT1“) verfügt. Zudem ist die Antragstellerin auch seit vielen Jahren als Kabelrundfunkveranstalterin tätig.

Von der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. wurde ebenfalls eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung sowie eine Darstellung der voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter vorgelegt. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen. Hierzu wurden Daten zum Cashflow der Antragstellerin in den Jahren 2005 und 2006 sowie ein Ratingbericht der Volksbank Eferding-Grieskirchen für die Jahre 2004 bis 2006 übermittelt. Die Antragstellerin selbst ist Rundfunkveranstalterin und verbreitet seit mehreren Jahren das Fernsehprogramm „EF1“ über Kabel.



Auch die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH hat eine (in Zusammenarbeit mit der StyriaTel Telekommunikation GmbH erstellte) Planrechnung für fünf Jahre sowie Angaben zu den voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter übermittelt. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll zu 30% aus Eigenmitteln und zu 70% mittels Fremdfinanzierung (langfristiger Kredit) erfolgen. Hierzu wurde (im Wissen der Antragstellerin) eine Finanzierungsabsichtserklärung der BA-CA vom 07.03.008 zugunsten der StyriaTel Telekommunikation GmbH vorgelegt. Schließlich hat die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH eine verbindliche Vereinbarung mit der Kabelrundfunkveranstalterin TV-Medien Marketing OG betreffend die Verbreitung des Programms „MF1plus“ über die beantragte Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung übermittelt.

Die vorliegenden Anträge erfüllen somit die Formalvoraussetzungen (Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit).

#### **4.4. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

In technischer und organisatorischer Hinsicht verweist die LT 1 Privatfernsehen GmbH zunächst auf ihre langjährige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin wie auch als Programmverbreiterin im Zusammenhang mit der analogen Zulassung sowie insbesondere der versuchsweisen digital terrestrischen Verbreitung. Für die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform wird die LT 1 Privatfernsehen GmbH – wie schon bisher im Rahmen des digitalen Versuchsbetriebes – die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) beauftragen. Hierzu wurde eine vertragliche Vereinbarung der LT 1 Privatfernsehen GmbH mit der ORS vorgelegt. Die ORS ist seit dem Jahr 2006 Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX A“ und „MUX B“) und verfügt daher über umfangreiche technische und organisatorische Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Plattformbetrieb. In organisatorischer Hinsicht ist weiters anzuführen, dass bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH eine Technikstelle eingerichtet ist, die – wie bereits im Zusammenhang mit der versuchsweisen digital terrestrischen Verbreitung – die Koordination mit der ORS in technischer Hinsicht durchführt. Schließlich wurde darauf verwiesen, dass die Letztverantwortung für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform, speziell die Entscheidung über die Programmbelegung, ausschließlich bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH liegt. Am Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste bestehen daher keine Zweifel.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen sind die vorgelegte Planrechnung und das dahinter stehende finanzielle Konzept als plausibel zu bewerten. Die Planrechnung ist im Wesentlichen schlüssig und nachvollziehbar. Die LT 1 Privatfernsehen GmbH verbreitet das von ihr veranstaltete Programm „LT1“ bereits seit mehr als einem Jahr versuchsweise digital terrestrisch. Sie kann sich in ihrem finanziellen Konzept daher auf entsprechende Erfahrungswerte stützen; weitere Investitionen sind zudem nicht erforderlich. Der laufende Betrieb soll – wie schon der Versuchsbetrieb bisher – aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanziert werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass das für das Jahr 2008 erstell-

te Budget einen voraussichtlichen positiven Cashflow von EUR 500.000 ausweist. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist.

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. wird die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform weitgehend eigenständig durchführen und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre langjährigen Erfahrungen als Kabelrundfunkveranstalterin und Kabelnetzbetreiberin. Für den Plattformbetrieb wird Ing. Gerald Neundlinger, Geschäftsführer der Antragstellerin, federführend verantwortlich sein; dieser absolvierte die Fachrichtungen Hochfrequenz und Rundfunktechnik sowie Nachrichtentechnik und Elektronik in der HTL Steyr und hat die Meisterprüfung für Radio- und Fernsehtechnik abgelegt. In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt, das – vorsichtig kalkuliert – darauf basiert, dass ab dem ersten Jahr ein Programm und ab dem dritten Jahr ein weiteres Programm über die beantragte Plattform verbreitet. Ab dem dritten Jahr geht die Antragstellerin dann auch von einem positiven Ergebnis aus. Wenngleich die Verbreitung eines dritten Programms im beantragten Gebiet nicht vorgesehen ist, erscheint dieses Ergebnis vor dem Hintergrund der grundsätzlich vorsichtigen Berechnung als plausibel. Für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform sind Investitionen in die Sendeanlage in Höhe von rund EUR 30.000 erforderlich, welche aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanziert werden sollen. Hierzu hat die Antragstellerin zum einen dargestellt, dass ihr Cashflow in den Jahren 2005 und 2006 EUR 173.000 bzw. EUR 184.000 betrug, und zum anderen einen Ratingbericht der Volksbank Eferding-Grieskirchen vorgelegt, der für die Jahre 2004 bis 2006 eine stetig verbesserte Bonität (zunächst eine gute und schließlich eine sehr gute Bonität) ausweist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht hat.

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH wird für die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform die StyriaTel Telekommunikation GmbH beauftragen und verweist hinsichtlich der technischen Voraussetzungen auf deren Erfahrungen im Errichten, in der technischen Ausführung und im Betrieb einer DVB-T Funkanlage. Die StyriaTel Telekommunikation GmbH hat als durchführendes Unternehmen im Auftrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am Pilot- und Feldversuch „!TV4Graz“ teilgenommen sowie bei der Errichtung und dem technischen Betrieb der DVB-T Anlage Tremmelberg (DVB-T Versuchsbetrieb im Raum Knittelfeld – Aichfeld) mitgewirkt und verfügt daher mit ihrem Geschäftsführer, Herrn Ing. Walter Winter, sowie ihren Mitarbeitern über Erfahrungen für den regelmäßigen Betrieb einer lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform. Die StyriaTel Telekommunikation GmbH kann zwar Vorschläge für die Vermietung der Programmplätze auf der beantragten Plattform machen, die Vergabe der Programmplätze bedarf jedoch jedenfalls der Zustimmung der Antragstellerin; die Letztverantwortung für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform obliegt daher der Antragstellerin. Zusammenfassend kann somit von der ausreichenden Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform ausgegangen werden, zumal insbesondere die fachliche Eignung des für den operativen Multiplex-Betrieb beauftragten Drittunternehmens dargetan werden konnte.

In finanzieller Hinsicht ist die vorgelegte Planrechnung als plausibel zu bewerten. Die für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform veranschlagten Investitionen in Höhe von ca. EUR 350.000 erscheinen nicht unrealistisch. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kooperationspartnerin StyriaTel Telekommunikation GmbH im – wenn auch nur versuchsweisen – Betrieb einer Multiplex-Plattform ist anzunehmen, dass das veranschlagte Investitionsvolumen und die auch darauf basierenden Verbreitungskosten realistisch kalkuliert wurden. Zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen enthält der Antrag jedoch wenig konkrete Ausführungen. Dargelegt wurde, dass die Finanzierung zu 30% aus Eigenmitteln und zu 70% mittels Kreditfinanzierung erfolgen soll. Demnach beläuft sich das geplante Kreditvolumen auf EUR 245.000. Hierzu wurde zwar eine Absichtserklärung der BA-CA vorgelegt; die-

se wurde jedoch weder gegenüber der Antragstellerin noch bezogen auf den konkreten Antrag abgegeben und enthält auch keine mögliche (Maximal-)Kreditsumme. Vielmehr bezieht sich die gegenständliche Erklärung – ohne konkrete Beträge zu nennen – ganz generell auf sämtliche Verfahren betreffend Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform, an denen die StyriaTel Telekommunikation GmbH beteiligt ist. Ein Drittel der veranschlagten Investitionen, sohin ein Betrag in Höhe von rund EUR 105.000, soll aus Eigenmitteln der Antragstellerin finanziert werden. Die Antragstellerin hat es hier verabsäumt darzustellen, ob Eigenmittel in der in Aussicht genommenen Höhe tatsächlich zur Verfügung stehen. Als positiv zu berücksichtigen war jedoch, dass das Stammkapital der Antragstellerin in Höhe von EUR 35.000 zur Gänze einbezahlt wurde. Vor diesem Hintergrund kann das vorgelegte finanzielle Konzept als gerade noch plausibel bewertet werden. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gerade noch gelungen ist.

#### **4.5. Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats geht es darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die LT 1 Privatfernsehen GmbH ausgesprochen.

#### **4.6. Auswahlentscheidung (Spruchpunkte 1., 6. und 7.)**

##### 4.6.1. Allgemeines

Da somit alle drei Anträge die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere die Glaubhaftmachung nach § 23 Abs. 2 PrTV-G) erfüllen, ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem einem Antragsteller der Vorzug einzuräumen ist (Zulassungserteilung nach Spruchpunkt 1.). Dies führt zur Abweisung aller anderen verbliebenen Antragsteller (Spruchpunkte 6. und 7.).

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G waren die Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 6 PrTV-G mit Verordnung der KommAustria näher festzulegen. § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 enthält die hier anzuwendenden näheren Festlegungen. Die durch Literae unterteilten Ziffern dieser Bestimmung entsprechen den Ziffern des § 24 Abs. 1 PrTV-G, sodass aus Übersichtlichkeitsgründen in der Folge regelmäßig nur mehr auf die Verordnung Bezug genommen wird.

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 (Seite 5) wird grundsätzlich festgehalten: *„Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz). Die in dieser Verordnung festgelegten*

*Auswahlkriterien sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreibern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im jeweiligen Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.“*

In der Folge werden die Konzepte der drei Antragsteller anhand der näheren Festlegungen der Auswahlgrundsätze in der MUX-AG-V 2007 miteinander verglichen. Der Vorrang ist jenem Antragsteller einzuräumen, der diese Festlegungen insgesamt besser gewährleistet.

#### 4.6.2. Versorgungsgrad (§ 2 Abs. 2 Z 1 MUX-AG-V 2007)

„einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen“

- *a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;*

Der Hintergrund dieses Kriteriums ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH hat zur Inbetriebnahme des beantragten Sendestandortes vorgebracht, dass geplant ist, innerhalb kurzer Zeit – avisiert werden zwei Tage – die Umstellung vom bestehenden digitalen Versuchsbetrieb auf den nunmehr beantragten Betrieb einer Multiplex-Plattform vorzunehmen. Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. plant, den beantragten Sendestandort innerhalb von zwei bis drei Monaten nach Zulassungserteilung in Betrieb zu nehmen. Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH hat drei Sendestandorte beantragt und möchte diese gleichzeitig innerhalb von zwei Monaten nach Zulassungserteilung in Betrieb nehmen.

Alle drei Antragsteller beabsichtigen sohin, sogleich mit Aufnahme des Betriebes der Multiplex-Plattform alle jeweils beantragten Sendestandorte in Betrieb zu nehmen bzw. mit der Inbetriebnahme jeweils einen Versorgungsgrad von 100% im beantragten Gebiet herzustellen. Zudem ist bei allen drei Antragstellern die Betriebsaufnahme jeweils relativ zeitnah nach Zulassungserteilung zu erwarten. Die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 lit. a wird daher von allen Antragstellern gleichermaßen gewährleistet.

- *b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;*

Die Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt.

Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz PrTV-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwal-



tungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b MUX-AG-V 2007).

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH beantragt die Versorgung des Mühlviertels, das Traunviertels und von Teilen des Hausruckviertels; die technische Reichweite beträgt ca. 900.000 Personen. Über die beantragte Plattform soll das von der LT 1 Privatfernsehen GmbH veranstaltete Programm „LT1“ ausgestrahlt werden. Derzeit wird das Programm „LT1“ im beantragten Gebiet in verschiedenen Kabelnetzen sowie seit Juni 2007 – anstelle der analogen Übertragung – versuchsweise digital terrestrisch verbreitet.

Das von der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. beantragte Versorgungsgebiet hat eine technische Reichweite von ca. 20.000 Einwohnern und umfasst Teile des Bezirks Eferding. Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt, über die beantragte Plattform das von ihr veranstaltete Programm „EF1“ zu auszustrahlen. Aktuell wird das Programm „EF1“ in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Eferding verbreitet, wobei insgesamt mehr als 65.000 Haushalte erreicht werden. Das im Zusammenhang mit der gegenständlichen Antragstellung begehrte Gebiet deckt sich weitgehend mit dem aktuellen Verbreitungsgebiet des Programms „EF1“.

Das von der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH beantragte Gebiet umfasst Teile der Bezirke Freistadt, Urfahr-Umgebung, Rohrbach, Eferding, Wels, Wels-Land, Linz, Linz-Land, Steyr-Land und Amstetten und hat eine technische Reichweite von ca. 700.000 Personen. Über die beantragte Plattform sollen die Programme „MF1plus“ der TV-Medien Marketing OG, „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH und „PFL“ des Vereins „Local Regional TV Network Europe“ verbreitet werden. Das Programm „MF1plus“ wird aktuell in Kabelnetzen im Mühlviertel (rund 25.000 Haushalte) und das Programm „Linz Land TV“ in Kabelnetzen im Bezirk Linz-Land (rund 36.000 Haushalte) verbreitet. Beim Programm „PFL“ handelt es sich um ein geplantes Programm, das aktuell noch nicht ausgestrahlt wird.

Zunächst ist anzuführen, dass – wie dargestellt – alle drei Antragsteller mit ihren jeweils beantragten Versorgungsgebieten gleichermaßen auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nehmen und in diesem Punkt daher als gleichwertig zu betrachten sind.

Darüber hinaus haben alle drei Antragsteller bei der Wahl des Versorgungsgebietes in vergleichbarer Weise auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht genommen. Die LT 1 Privatfernsehen GmbH versorgt im Kern den Zentralraum Linz – Wels, ein Gebiet, das in sich vielfältige Zusammenhänge aufweist. Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. plant eine Versorgung von Teilen des Bezirks Eferding und die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH möchte im Wesentlichen den Raum Mühlviertel versorgen. Auch hierbei handelt es sich jeweils um in sich zusammenhängende Räume, konkret einen politischen Bezirk bzw. eine Region.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der vorgelegten Konzepte insbesondere auch die Einwohnerzahl der beantragten Gebiete sowie die konkreten wirtschaftlichen Konzepte der Antragsteller zu berücksichtigen sind (vgl. auch VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136, zu § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G).

Im vorliegenden Fall stehen zwei sehr große Versorgungsgebiete mit Reichweiten von 900.000 bzw. 700.000 Personen einem im Verhältnis dazu erheblich kleineren Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von rund 20.000 Personen gegenüber. Hierbei ist zunächst davon auszugehen, dass es mit einem großen Verbreitungsgebiet viel eher als mit einem sehr kleinen Gebiet möglich sein sollte, Interessenten für die verfügbare Datenrate zu finden, wodurch wiederum ein wirtschaftlich erfolgreicher Plattformbetrieb, der eine kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste garantiert, wahrscheinlicher



erscheint. Die Anträge der LT 1 Privatfernsehen GmbH und der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH sind daher insofern gegenüber jenem der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. im Vorteil. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass sowohl die LT 1 Privatfernsehen GmbH als auch die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH planen, insbesondere auch den Zentralraum Linz – Wels zu versorgen, ein Gebiet, das aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums einen wirtschaftlich erfolgreichen Plattformbetrieb erwarten lässt.

Ein Vergleich der konkreten wirtschaftlichen Konzepte der LT 1 Privatfernsehen GmbH und der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH gibt den Ausschlag zugunsten der LT 1 Privatfernsehen GmbH. Diese hat ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt, das sich zudem aufgrund des bestehenden digitalen Versuchsbetriebes auf entsprechende Erfahrungswerte stützen kann. Im Unterschied dazu konnte das finanzielle Konzept der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH lediglich als gerade noch plausibel bewertet werden; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung des Plattformbetriebes durch die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH nicht in dem Ausmaß wie durch die LT 1 Privatfernsehen GmbH gesichert erscheint. All diese Umstände lassen daher in wirtschaftlicher Hinsicht eine positivere Prognose zugunsten der LT 1 Privatfernsehen GmbH erwarten.

Aufgrund der zu erwartenden Wirtschaftlichkeit des vorgelegten Konzepts wird die Erfüllung des Kriteriums Z 1 lit. b sohin von der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Verhältnis zu den beiden übrigen Antragstellern am besten gewährleistet.

- *c) einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter.*

Als weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller ist zu berücksichtigen, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter berücksichtigen wird können (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c MUX-AG-V 2007).

In keinem der vorliegenden Anträge finden sich nähere Angaben zu einem weiteren Ausbau des Versorgungsgebietes. Die Anträge sind daher in diesem Punkt als gleichwertig zu betrachten.

Insgesamt wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 daher von der LT 1 Privatfernsehen GmbH am besten gewährleistet.

#### 4.6.3. Technische Qualität (§ 2 Abs. 2 Z 2 MUX-AG-V 2007)

„eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale“

- *a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T);*
- *b) sofern ein API (§ 2 Z 24 PrTV-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. ES 201 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;*
- *c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;*
- *d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;*

- e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);
- f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;

Alle drei Antragsteller sehen den Einsatz des DVB-T Standards vor. Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. und die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH setzen als Modulationsverfahren jeweils 16-QAM ein, womit bis zu vier Fernsehprogramme in guter Qualität übertragen werden können. Die LT 1 Privatfernsehen GmbH plant das Modulationsverfahren QPSK, womit bis zu zwei Fernsehprogramme übertragen werden können; bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter soll jedoch ein Umstieg auf 16-QAM erfolgen.

Des Weiteren haben alle drei Antragsteller dargelegt, dass sie eine nichtdiskriminierende Behandlung der zu verbreitenden Programmveranstalter in der Weise sicherstellen wollen, dass die verfügbare Datenrate grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Programmveranstalter aufgeteilt werden soll.

Alle Antragsteller planen zudem den Einsatz von Gleichwellennetzen.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 2 lit. e MUX-AG-V 2007 halten fest, dass der Grundsatz der Frequenzökonomie zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt ist, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel. Im Fall von Zulassungen für regionale und lokale Multiplex-Plattformen wird die Frequenzökonomie nur in seltenen Fällen durch die Verbreitung mehrerer Programme auf einer TV-Frequenz herzustellen sein, weil es in den meisten Regionen derzeit – wenn überhaupt – nur einen lokalen TV-Veranstalter gibt. In diesen Fällen lässt sich aber eine frequenzökonomische Nutzung der zum Einsatz kommenden Frequenzressource solcherart gewährleisten, dass sich durch die Auswahl einer entsprechend robusten Modulationsform mit entsprechend wenig Datenrate ein großes Verbreitungsgebiet bei nur geringer Sendestärke versorgen lässt. Das führt dazu, dass zwar die Kapazität einer einzelnen Frequenz nicht voll ausgeschöpft wird, diese Frequenz aber aufgrund der geringen Sendeleistung in einem näher liegenden Versorgungsgebiet erneut zum Einsatz kommen kann, wodurch insgesamt eine ökonomische Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird.

Das Kriterium der Frequenzökonomie spricht für die LT 1 Privatfernsehen GmbH und die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH. Während die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH über die beantragte Plattform die Verbreitung von drei Programmen (darunter zwei lokal ausgerichteten) vorsieht und damit die vorhandene Frequenzressource ökonomisch nutzt, wird dies von der LT 1 Privatfernsehen GmbH, die vorerst ein Programm verbreiten möchte, durch den Einsatz einer entsprechend robusten Modulationsform (QPSK) gewährleistet. Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. schneidet in diesem Vergleich verhältnismäßig schlechter ab, da sie eine wenig robuste Modulationsform gewählt hat und zudem zunächst nur ein Programm verbreiten möchte.

Schließlich wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter in seinem Versorgungsgebiet am besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der Modulationsart bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage durch neu in den Markt eintreten wollende Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 2 lit. f MUX-AG-V 2007).

Ein derartiger Wechsel der Modulationsart im Falle entsprechender Nachfrage durch Rundfunkveranstalter ist von der LT 1 Privatfernsehen GmbH geplant. Die beiden weiteren Antragsteller haben bereits zu Beginn Kapazitäten für bis zu vier Fernsehprogramme. Im Hinblick auf einen weiteren Ausbau des Versorgungsgebietes mittels zusätzlicher Standorte finden sich in den vorliegenden Anträgen keine näheren Angaben. Sogar sind alle drei Antragsteller in diesem Punkt wiederum als im Wesentlichen gleichwertig zu betrachten.

Zusammengefasst wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 2 daher von der LT 1 Privatfernsehen GmbH und der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH am besten gewährleistet.

#### 4.6.4. Einbindung von Rundfunkveranstaltern (§ 2 Abs. 2 Z 3 MUX-AG-V 2007)

„die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform“

- a) *die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;*

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH hat hierzu vorgebracht, dass sie die Öffentlichkeit bereits seit Aufnahme des digitalen Versuchsbetriebes im Jahr 2007 insbesondere im eigenen lokalen Fernsehprogramm LT1 hierüber informiert. Eine vergleichsweise konkrete Darstellung betreffend die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit lassen die weiteren beiden Antragsteller vermissen. Zwar verweisen beide auf beabsichtigte Medienkooperationen mit Rundfunkveranstaltern, so plant die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH hinsichtlich der Vertriebsstrukturen für Endgeräte eine Medienkooperation mit Hörfunk und Printmedien und die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. sieht verschiedene Marketingmaßnahmen, insbesondere die Bewerbung im Hörfunk, im Zusammenhang mit der Information über DVB-T vor. Keiner der beiden Antragsteller hat jedoch nähere Ausführungen zu den für die Medienkooperationen jeweils in Aussicht genommenen Hörfunkveranstaltern gemacht.

Die Erfüllung des Kriteriums der Z 3 lit. a wird daher von der LT 1 Privatfernsehen GmbH am besten gewährleistet.

- b) *die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;*

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH möchte – wie schon bisher – den Zusatzdienst Teletext zum Programm LT1 anbieten. Die übrigen Antragsteller haben keine konkreten Pläne betreffend die Verbreitung von Zusatzdiensten und auch keine Konzepte zur Einbindung von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten vorgelegt.

Das Kriterium der Z 3 wird daher insgesamt von der LT 1 Privatfernsehen GmbH am besten erfüllt.

#### 4.6.5. Nutzerfreundliches Konzept (§ 2 Abs. 2 Z 4 MUX-AG-V 2007)

„ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept“

- a) *die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;*

Die in den vorliegenden Anträgen vorgesehenen zu verbreitenden Programme sollen jeweils in frei zugänglicher Weise ausgestrahlt werden.

- *b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie MHP;*

Keiner der Antragsteller sieht aktuell die Verbreitung eines Zusatzdienstes wie MHP vor bzw. kann hierzu konkrete Pläne vorlegen.

Das Kriterium der Z 4 gibt daher nicht zugunsten eines Antragstellers den Ausschlag.

#### 4.6.6. Endgerätekonzept (§ 2 Abs. 2 Z 5 MUX-AG-V 2007)

„ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale“

- *a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;*

Die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot soll entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. a MUX-AG-V 2007).

Eine derartige Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation ist von allen Antragstellern in ähnlicher Weise bzw. in ähnlichem Umfang geplant. In diesem Punkt sind die Anträge daher als gleichwertig zu betrachten.

- *b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;*

Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert. Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T (sowie allenfalls MHP) erreichbar sein (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. b MUX-AG-V 2007).

Alle drei Antragsteller haben dargestellt, dass die im Markt befindlichen DVB-T Boxen die über die jeweils beantragte Multiplex-Plattform ausgestrahlten Programme empfangen können.

Das Kriterium der Z 5 gibt daher nicht zugunsten eines Antragstellers den Ausschlag.

#### 4.6.7. Meinungsvielfältiges Angebot (§ 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007)

„ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“

- *a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*

- b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
- c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
- d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;

Eine der Zielsetzungen des Digitalisierungskonzeptes 2007 ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionalen und lokalen TV-Veranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung (im Sinne der §§ 8, 13 und 12 Z 6 PrTV-G) verfügen werden, ist vorrangig zu behandeln. Diese Bevorzugung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ebendiese Programmveranstalter für den Fall, dass sie keine Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung haben, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, zumal die fortschreitende Digitalisierung des Antennenfernsehens samt Abschaltung der analogen Frequenzen von ORF und ATV dazu führt, dass immer weniger Haushalte die analoge Terrestrik nutzen. Das heißt: Bei zunehmender Abwanderung der TV-Konsumenten von der analogen hin zur digitalen Terrestrik, sinkt die technische Reichweite jener Sender, die ausschließlich analog-terrestrisch verbreitet werden. Umso wichtiger ist es für diese Sender, eine adäquate und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung zu haben (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b MUX-AG-V 2007).

Analog terrestrisch verbreitete lokale und regionale Rundfunkveranstalter bestehen in nur sehr wenigen Gebieten Österreichs. Es werden daher vor allem auch die Programme bereits existierender lokaler und regionaler Kabelrundfunkveranstalter (§ 9 Abs. 1 PrTV-G) vorrangig zu verbreiten bzw. weiterzuverbreiten sein. Bedingt durch die allgemein vorherrschende Frequenzknappheit kamen in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt regionale Programmveranstalter in den Genuss einer analogen terrestrischen Zulassung (vgl. insbesondere die Reservierung freier Frequenzen für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 12 Z 5 PrTV-G). Der überwiegende Anteil der österreichischen Lokal- und Regionalprogramme ist bei seiner Verbreitung auf das jeweilige Kabelnetz beschränkt. Diesen Programmveranstaltern soll auf Basis des Digitalisierungskonzeptes 2007 die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Programme künftig auch digital-terrestrisch zu verbreiten, um somit mehr Zuseher mit ihrem Programm zu erreichen.

Das Kriterium, dass das Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient, soll in Anlehnung an § 20 Abs. 3 Z 2 lit. a PrTV-G (Voraussetzungen für einen Verbreitungsauftrag für Lokalprogramme in Kabelnetzen) die zu bevorzugende Programmgestaltung „Lokalprogramm“ näher umschreiben. Auf die Anforderung eines Mindestumfangs täglich neu produzierter Sendungen wird bewusst verzichtet, bei einer notwendigen Auswahl zwischen mehreren Programmen ist jedoch davon auszugehen, dass jenes Programm mit einem größeren Um-



fang neu produzierter Lokalsendungen eher zur Erfüllung der Zielsetzungen des Gesetzes beiträgt (vgl. auch § 7 Z 1 und § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G; vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. c MUX-AG-V 2007).

Über die in lit. b und c beschriebenen Rundfunkveranstalter hinaus ist der Antragsteller aufgefordert, ein Programmpaket zu schnüren, das auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf einen Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt. Dieser Auswahlgrundsatz entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2007, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern im Zuge des digital-terrestrischen Fernsehens neue Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen der regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattform mit entsprechend angepassten technischen Parametern (robuste Modulation, geringe Datenrate, geringe Sendestärke) in Hinblick auf die jeweils nur wenigen bestehenden bzw. wirtschaftlich tragfähigen lokalen Programme auch die Ausstrahlung von nur ein oder zwei Programmen vorgesehen werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. d MUX-AG-V 2007).

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ (Programm „LT1“), sohin in dem von ihr im vorliegenden Fall beantragten Versorgungsgebiet, und sieht die Verbreitung dieses Programms über die beantragte Multiplex-Plattform vor. Das Programm „LT1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Programm mit regionalen und lokalen Beiträgen aus dem Großraum Linz, das die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport, Kultur, Jugend und Bildung umfasst und täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet wird. Derzeit wird das Programm „LT1“ im Rahmen des digitalen Versuchsbetriebes sowie in verschiedenen Kabelnetzen im Großraum Linz verbreitet.

Im Unterschied dazu bieten die beiden übrigen Antragsteller in ihren Programmbouquets keine Programme an, die über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung verfügen:

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. sieht die Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „EF1“ vor, das aktuell in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Eferding verbreitet wird. Das Programm „EF1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm (zwei Stunden in Rotation), das auf das Verbreitungsgebiet Eferding fokussiert und im Wesentlichen redaktionelle Berichte aus der Region Eferding und Umgebung umfasst.

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH plant die Verbreitung der Kabelrundfunkprogramme „MF1plus“ der TV-Medien Marketing OG und „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH sowie die Verbreitung des noch in Planung befindlichen Programms „PFL“ des Vereins „Local Regional TV Network Europe“.

Das Programm „MF1plus“ ist ein Wochenprogramm (eine Stunde in Rotation), das auf das Mühlviertel fokussiert und insbesondere Berichte über Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft aus den Gemeinden des Mühlviertels beinhaltet. Teil des Programms ist das 15-minütige Magazin „OÖ plus“, das Highlights aus den Programmen von sieben regionalen oberösterreichischen Kabelrundfunkveranstaltern (Programme „HT1“, „EF1“, „MF1plus“, „InnTV“, „InfoTV“, „Linz-Land TV“ und „TS1“) beinhaltet. Derzeit wird das Programm „MF1plus“ in verschiedenen Kabelnetzen im Mühlviertel verbreitet.

Das Programm „Linz Land TV“ umfasst Berichte über Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft im Verbreitungsgebiet (verschiedene Kabelnetze im Bezirk Linz-Land). Produziert wird ein Rotations-Wochenprogramm in der Länge von etwa 60 Minuten. Teil des Programms ist ebenfalls das Magazin „OÖ plus“.

Beim Programm „PFL“ handelt es sich um ein Verbundprogramm, das unter einem Dach verschiedene Mitglieder bzw. lokale und regionale Fernsehveranstalter aus Österreich vereint, die jeweils Programmteile aus ihren bereits gestalteten Programmen in dieses Programm einbringen sollen. Für Oberösterreich sollen Programmteile unter anderem von der TV-Medien Marketing OG bereitgestellt werden.

Alle drei Antragsteller planen demnach die Verbreitung von lokalen bzw. regionalen Programmen, die bis dato noch nicht digital terrestrisch (im Regelbetrieb) ausgestrahlt werden und vermögen damit grundsätzlich gleichermaßen das bestehende digital terrestrisch verbreitete Programmangebot im jeweiligen Verbreitungsgebiet zu ergänzen.

Während die LT 1 Privatfernsehen GmbH und die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. (zunächst) jeweils die Verbreitung eines Programms planen, hat die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH die Verbreitung von drei Programmen in Aussicht genommen. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass betreffend die Programme „Linz Land TV“ und „PFL“ keine verbindlichen Vereinbarungen sondern lediglich Absichtserklärungen hinsichtlich der Verbreitung vorgelegt wurden, weswegen nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese Programme auch tatsächlich über die beantragte Plattform verbreitet werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass beide Programme nur in eingeschränktem Maße der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zuträglich sein können, da zum einen das 15-minütige Magazin „OÖ plus“ sowohl im Programm „MF1plus“ als auch im Programm „Linz Land TV“ gesendet wird und Programmteile des Programms „MF1plus“ zudem im Programm „PFL“ ausgestrahlt werden sollen. Das umfangreichere Programmangebot gereicht der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH daher nur in geringem Ausmaß zum Vorteil.

Zum Lokalgehalt der Programme ist festzuhalten, dass die Programme „LT1“, „EF1“, „MF1plus“ und „Linz Land TV“ allesamt vorwiegend der Lokalberichterstattung in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten dienen. Während die Programme „EF1“, „MF1plus“ und „Linz Land TV“ wöchentlich neu gestaltete Sendungen im Ausmaß von einer Stunde bis zu zwei Stunden umfassen, wird das Programm „LT1“ der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Ausmaß von 30 Minuten täglich neu gestaltet und bietet damit im Verhältnis zu den anderen Programmen den deutlich größten Umfang an neu produzierten Lokalsendungen an, weswegen anzunehmen ist, dass dieses Programm viel eher zur Erfüllung der Zielsetzungen des Privatfernsehgesetzes beiträgt.

Des Weiteren hat die LT 1 Privatfernsehen GmbH näher dargelegt, welche Grundsätze sie im Zusammenhang mit der Auswahl eines weiteren Programmveranstalters besonders berücksichtigen wird. Da das Programm „LT1“ fast ausschließlich auf die lokalen und regionalen Bedürfnisse im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, beabsichtigt die LT 1 Privatfernsehen GmbH bei der Auswahl insbesondere darauf abzustellen, dass der weitere Programmveranstalter entweder ein über-regionales Programm oder ein regionales Spartenprogramm (zB Wirtschaftskanal) unverschlüsselt anbietet; dies mit dem Ziel, eine inhaltliche Überschneidung mit dem Programm „LT1“ möglichst zu vermeiden. Die LT 1 Privatfernsehen GmbH plant sohin, bei der Auswahl der Programme primär auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

Weder die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH noch die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. haben hingegen konkrete Anhaltspunkte, nach welchen Kriterien die Auswahl weiterer Programme erfolgen soll, vorgelegt.

Zusammengefasst verfügt das Programm „LT1“ der LT 1 Privatfernsehen GmbH sohin als einziges der dargestellten Programme über eine analog-terrestrische Zulassung im Verbreitungsgebiet. Diesem Umstand räumt die MUX-AG-V 2007 – wie dargestellt – einen besonders hohen Stellenwert ein, was daher entsprechend zugunsten der LT 1 Privatfernsehen GmbH zu werten war. Zudem war davon auszugehen, dass dieses Programm, insbesondere aufgrund des mit Abstand größten Umfangs an neu produzierten Lokalsendungen, in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt. Schließlich hat die LT 1 Privatfernsehen GmbH als einzige der drei Parteien näher dargestellt, nach welchen Grundsätzen sie bei der Auswahl weiterer Programmveranstalter vorgehen wird. Vor diesem Hintergrund kommt die Behörde daher zum Ergebnis, dass die Erfüllung der Kriterien der Z 6 lit. a bis d am besten von der LT 1 Privatfernsehen GmbH gewährleistet werden.

- e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;

Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es für das entsprechende Versorgungsgebiet mehrere interessierte Rundfunkveranstalter gibt. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. e MUX-AG-V 2007).

Alle drei Antragsteller haben dargelegt, dass die jeweils verfügbare Datenrate grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Programmveranstalter aufgeteilt werden soll, wodurch ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang gewährleistet werden soll. Weitere Maßnahmen zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Zugangs wurden darüber hinaus von keinem der beiden Antragsteller vorgebracht.

Die Anträge sind daher in diesem Punkt als gleichwertig zu betrachten.

- f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.

Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen regionalen und lokalen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. f MUX-AG-V 2007).

Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter sind bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH grundsätzlich abhängig von der Anzahl der über die Plattform verbreiteten Programme. Gegenüber der ORS fallen jährlich Kosten in Höhe von EUR 145.000 an. Diese werden im Falle eines zweiten Programmveranstalters halbiert und betragen demnach EUR 72.500 jährlich. Hinzu kommen Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt rund EUR 50.000 jährlich; diese werden ebenfalls im Wesentlichen halbiert und betragen für einen zweiten Programmveranstalter dann EUR 2.000 monatlich. Insgesamt fallen für einen weiteren (zweiten) Programmveranstalter demnach Kosten in Höhe von EUR 8.000 monatlich an. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit dem beantragten Gebiet der LT 1 Privatfernsehen GmbH rund 900.000 Personen versorgt werden können.

Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. sieht an voraussichtlichen Verbreitungskosten für (jeden) weiteren Programmveranstalter EUR 2.000 monatlich vor. Das von Neundlinger Gesellschaft m.b.H. beantragte Gebiet umfasst rund 20.000 Einwohner.

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH geht schließlich von voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter in Höhe von maximal EUR 3.500 aus. Das geplante Verbreitungsgebiet der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH umfasst rund 700.000 Personen.

Im Zusammenhang mit den von der LT 1 Privatfernsehen GmbH ins Treffen geführten im Verhältnis zu den übrigen Antragstellern hohen monatlichen Verbreitungskosten ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese auch das größte Verbreitungsgebiet beantragt hat. Mit dem von der LT 1 Privatfernsehen GmbH beantragten Gebiet können rund 20% mehr Einwohner als mit dem von der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH beantragten Gebiet versorgt werden. Der LT 1 Privatfernsehen GmbH ist weiters zugute zu halten, dass sie dieses große Gebiet mit lediglich einem Sendestandort versorgt werden soll. Kostenoptimierungspotential hinsichtlich der Gewährleistung eines möglichst kostengünstigen Zugangs zur Plattform ist im Zusammenhang mit der Auslagerung der technischen Abwicklung des Plattformbetriebes zu sehen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten lokaler Rundfunkveranstalter.

Die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH sieht hingegen – auch nach den Erfahrungswerten der Behörde – verhältnismäßig geringe monatliche Kosten vor. Dies stellt zwar einen sehr kostengünstigen Zugang zur Multiplex-Plattform dar, in diesem Zusammenhang ist jedoch in wirtschaftlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin immerhin drei Sendestandorte beantragt hat und diese mit der Aufnahme des Plattformbetriebes auch sogleich in Betrieb nehmen möchte. Für die Behörde ist daher fraglich, ob die von der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH ins Auge gefassten Verbreitungskosten aus wirtschaftlicher Sicht zu ambitioniert sind.

Im Verhältnis zur Größe des Versorgungsgebietes erscheint somit das Konzept der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. sowohl am realistischsten als auch am kosteneffizientesten. Die Erfüllung des Kriteriums der Z 6 lit. f wird daher von der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. im Verhältnis zur Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH und zur LT 1 Privatfernsehen GmbH besser gewährleistet.

Insgesamt wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 6 damit von der LT 1 Privatfernsehen GmbH am besten gewährleistet.

#### 4.6.8. Zusammenfassung und Ergebnis

Die MUX-AG-V 2007 sieht in § 2 Abs. 2 für die gegenständliche Auswahlentscheidung insgesamt 21 Unterkriterien vor, anhand derer die Antragsteller zu vergleichen sind. Nach Einschätzung der Behörde werden sieben Kriterien von der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Vergleich zu den beiden übrigen Antragstellern am besten gewährleistet. Ein weiteres Kriterium wird von der LT 1 Privatfernsehen GmbH und der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH im Verhältnis zur Neundlinger Gesellschaft m.b.H. besser erfüllt. Die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. erfüllt weiters ein Kriterium am besten. Insgesamt wird sohin die Erfüllung von acht Kriterien durch die LT 1 Privatfernsehen GmbH und von je einem Kriterium durch die Neundlinger Gesellschaft m.b.H. und die Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH am besten gewährleistet. Deutlich mehr Kriterien werden daher von der LT 1 Privatfernsehen GmbH besser gewährleistet, bei den übrigen Kriterien ergibt sich eine neutrale Beurteilung.

Auf Ebene der sechs gesetzlichen Auswahlkriterien des § 24 Abs. 1 PrTV-G werden von der LT 1 Privatfernsehen GmbH die Kriterien gemäß Z 1, 3 und 6 sowie gemäß Z 2 (gemeinsam mit der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH) jeweils am besten gewährleistet. Bei den Kriterien gemäß Z 4 und 5 ergibt sich eine neutrale Beurteilung. Die überwiegende Anzahl der Kriterien wird daher wiederum von der LT 1 Privatfernsehen GmbH besser gewährleistet. Lediglich ein Kriterium wird von der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH (dies aber gemeinsam mit der LT 1 Privatfernsehen GmbH) am besten erfüllt.

Zudem ergibt sich bei Berücksichtigung des Gesamtkonzepts ein positiverer Eindruck hinsichtlich der LT 1 Privatfernsehen GmbH; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH zum einen ein größeres Gebiet bzw. einen größeren Personenkreis digital terrestrisch versorgen wird und zum anderen ein fundiertes wirtschaftliches Konzept vorgelegt hat. Im Hinblick darauf, dass die Verbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung verfügen, ein zentrales Ziel des Digitalisierungskonzeptes 2007 darstellt, ist zu berücksichtigen, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH im Unterschied zu den weiteren beiden Antragstellern in ihrem Programmbouquet die Verbreitung eines Programms plant („LT1“), das derzeit auf der Grundlage einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen ausgestrahlt wird. Schließlich ergibt ein Detailvergleich der Programme, dass das Programm „LT1“ im Verhältnis zu den Programmen „EF1“, „MF1plus“ und „Linz Land TV“ in nicht unerheblich größerem Umfang neu produzierte Sendungen anbietet und daher eher geeignet ist, zur Erfüllung der Zielsetzungen des Privatfernsehgesetzes beizutragen.

Im Ergebnis war somit der LT 1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G der Vorrang einzuräumen und die Anträge der Neundlinger Gesellschaft m.b.H. und der Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH abzuweisen.

Zudem hat auch der Rundfunkbeirat die Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform an die LT 1 Privatfernsehen GmbH empfohlen.

#### **4.7. Versorgungsgebiet und Zulassungsdauer (Spruchpunkte 2. und 3.)**

Um die Bedürfnisse und Strukturen auch lokaler und regionaler österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können, wurde insgesamt eine Bedeckung (bzw. ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der Regional Radio Conference 06) für die Ausschreibung der Planung, des technischen Aufbaus und des Betriebes von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verfügung gestellt. Die zur Vergabe gelangenden lokalen bzw. regionalen Gebiete werden hierbei nicht von vornherein definiert, allerdings dürfen diese höchstens ein Bundesland, in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen umfassen. Die genaue Frequenzplanung erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete (vgl. ebenso Digitalisierungskonzept Pkt 2.1.3. sowie die Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007, Seite 5).

Die gegenständliche Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform umfasst die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G ist die Multiplex-Zulassung von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer war daher gemäß Spruchpunkt 3. entsprechend zu befristen.

#### **4.8. Auflagen (Spruchpunkt 4.)**

##### 4.8.1. Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 2 erster Satz PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen die Einhaltung der in den Z 1 bis 10 genannten Vorgaben sicherzustellen. Die einzelnen gesetzlichen Vorgaben werden im Folgenden bei den konkreten Auflagen näher dargestellt. Darüber hinaus kann die



Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Da das Digitalisierungskonzept der Regulierungsbehörde nach § 21 PrTV-G explizit Maßgabe für die Ausschreibung (§ 23 Abs. 1 PrTV-G) sowie für die nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Antragsteller (§ 24 Abs. 2 PrTV-G) ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Vorgaben des § 25 Abs. 2 Z 1 bis 10 PrTV-G im Zweifelsfalle anhand des Digitalisierungskonzeptes konkretisiert werden müssen. Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept“ beziehen sich im Folgenden auf das „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-008, Hinweise auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept“ auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 09.05.2005, KOA 4.000/05-008, sowie Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept 2007“ auf das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005.

Weitere Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben können sich aus der expliziten Zielbestimmung des PrTV-G nach § 1 Abs. 2 („Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.“), dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG sowie der MUX-AG-V 2007 ergeben.

#### 4.8.2 Aufnahme des Sendebetriebs, Roll-Out-Plan (Spruchpunkt 4.1.)

##### *Aufnahme des Sendebetriebs innerhalb eines Jahres (Spruchpunkt 4.1.1.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „9. dass [...] ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007: „5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

Wie sich aus § 21 Abs. 1 und 5 PrTV-G ergibt, strebt das PrTV-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich an.

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

„1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen [...].“

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lauten: „Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomi-

*sche Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.“*

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Die Verpflichtung, Sendeanlagen auf zugeordneten Frequenzen in Betrieb zu nehmen und deren Betrieb aufrechtzuerhalten, ist eine gesetzlich vielfach vorgesehene Maßnahme zur Sicherstellung der Nutzung knapper Frequenzressourcen und dient damit der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. etwa § 60 Abs. 3 TKG 2003, § 3 Abs. 3 Z 1, § 11 Abs. 1 PrR-G, § 5 Abs. 7 Z 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 26 Abs. 6 letzter Satz PrTV-G, wobei dort in der Regel bei Nichterreichung dieser Vorgaben Verfahren zum Entzug der Frequenzzuteilung oder die Feststellung des Erlöschens der Zulassung vorgesehen sind).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat der Multiplex-Betreiber daher den Betrieb der Multiplex-Plattform innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung aufzunehmen und die Regulierungsbehörde hierüber zu informieren.

#### 4.8.3 Technische Qualität (Spruchpunkt 4.2.)

##### *Technische Standards (Spruchpunkt 4.2.1.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. (Amtsblatt) 2002 L 108, 33, fördern die Mitgliedstaaten Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen.

Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste vom 31.12.2002, ABl. 2002 C 331, 32, enthält im Kapitel VI (Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen) mehrere Normen der „DVB-Familie“, darunter im Abschnitt „Übertragungssysteme“ die ETSI Europäische Norm 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“ und den ETSI (European Telecommunications Standards Institute

bzw. Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) Technischen Bericht TR 101 190 „Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte“.

Nach Artikel 18 Abs. 1 lit. a Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Abs. 2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden, um den freien Informationsfluss, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Eine „API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme)“ ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das zitierte Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste enthält in Kapitel VI, Abschnitt „Anwendungsprogramm-Schnittstellen (Application Program Interfaces – APIs)“ die ETSI Technischen Standards TS 101 812 und 102 812 „Multimediale Heimplattform (MHP)“.

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: „Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...)“.

Der Begriff der europäischen Standards kann in europrechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T-Standard und für die Zusatzdienste der MHP-Standard (eine offene API im Sinne des Artikel 18 Rahmenrichtlinie) festgelegt.

#### *Übertragungsparameter (Spruchpunkt 4.2.2.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“*.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: *„Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB-T Standards stellt einen Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von Standorten in einem Gleichwellennetz (Single Frequency Network, SFN), somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus dar.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – wurde von der Festlegung von Mindestdatenraten abgesehen; diese unterliegen damit der Disposition der Programmveranstalter. Dementsprechend können – unter nicht diskriminierenden Bedingungen – verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Datenraten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegten Übertragungsparameter entsprechen dem Antrag der LT 1 Privatfernsehen GmbH. Aus den gewählten Übertragungsparametern, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, ergeben sich Kapazitäten für zwei Fernsehprogramme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Übertragungsparameter nach Zulassungserteilung eine technische Änderung der Funkanlage darstellt, die gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria bedarf.

#### 4.8.4 Programmbelegung, Vergabe von Datenraten (Spruchpunkt 4.3.)

*Programmbelegung, Mindestanzahl der zu verbreitenden Fernsehprogramme, Diskriminierungsverbot (Spruchpunkte 4.3.1 und 4.3.2.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]*

*10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.*

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Im Digitalisierungskonzept 2007 wird in diesem Zusammenhang unter Verweis auf § 14 Abs. 2 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 5 KOG festgehalten, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der Behörde die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist (Seite 19f).

Das Digitalisierungskonzept 2007 geht weiters davon aus, dass in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können (Seite 19), wobei in diesem Zusammenhang auch Nachfolgendes ausgeführt wird (Seite 20): *„Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.“*

§ 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G legt in Zusammenhang mit der Programmbelegung schließlich fest, dass die Verbreitung digitaler Programme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich nach Auffassung der Behörde auch auf den Zugang zur Verbreitung.



Über die beantragte Multiplex-Plattform soll das von der Antragstellerin veranstaltete Programm „LT1“ verbreitet werden. Hierbei handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes Programm mit regionalen und lokalen und damit vorrangig österreichbezogenen Beiträgen aus den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport, Kultur, Jugend und Bildung, welches täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet wird.

Die Verbreitung eines weiteren Programms ist geplant; es gibt jedoch noch keinen konkreten Interessenten.

Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.1. wird festgelegt, dass das Programm „LT1“ der Antragstellerin Bestandteil eines künftigen Programm bouquets der gegenständlichen Multiplex-Plattform ist.

Die Auflage in Spruchpunkt 4.3.2. trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus den von der LT 1 Privatfernsehen GmbH gewählten Übertragungsparametern vorerst nur Kapazitäten für zwei DVB-T Programme ergeben. Für den Fall, dass ein konkretes Interesse eines dritten Programmveranstalters dargelegt wird, ist der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten dazu angehalten, Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen zu treffen (vgl. hierzu Digitalisierungskonzept 2007, Seite 22).

*Auswahl der zu verbreitenden Programme, Änderungen der Programmbelegung (Spruchpunkt 4.3.3.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung einer Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...] 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus: „Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28 PrTV-G ist vielmehr ein Nachweis „über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung“.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden. Der Multiplex-Betreiber ist dabei auch durch keine gesetzliche Must-Carry-Regelung eingeschränkt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines mei-



nungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann: *„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“*

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt weiters fest: *„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

*„[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.*

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der Folgendes besser gewährleistet:

*„a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*

*b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*

*c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*

*d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt; [...]“.*

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Diese Bestimmungen sind letztlich Ausfluss des mit dem Digitalisierungskonzept 2007 verfolgten Ziels der Etablierung regionaler und lokaler DVB-T Multiplex-Plattformen (MUX C), um einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf digitale Terrestrik zu bieten und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen und andererseits bisher nur in Kabelnetzen verbreiteten Fernsehprogrammen mit Fokus auf lokale Berichterstattung die Ausstrahlung über Antenne auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu ermöglichen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 soll danach jenen Multiplex-Betreibern der Vorrang eingeräumt werden, die – in Präzisierung des Österreichbezugs – Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, verbreiten wollen.

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten, grundsätzlich auch auf die Frage des Zugangs zur Verbreitung anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten bzw. geringen Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne nähere Bestimmungen nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Die gegenständliche Auflage enthält daher in Verbindung mit der Beilage./I zum Bescheid sowohl Kriterien, anhand derer der Multiplex-Betreiber im Falle einer über das Angebot hinausgehenden Nachfrage nach Programmplätzen die Auswahl unter den Bewerbern durchzuführen hat, als auch Verfahrensbestimmungen für diese Auswahl, die eine transparente und nachvollziehbare Entscheidung für alle Beteiligten und die Nachprüfbarkeit durch die Regulierungsbehörde gewährleisten.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze gemäß Spruchpunkt 4.3.2.), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

#### *Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3 der Beilage ./I):*

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3 der Beilage./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist hiernach (in einem zweiten Schritt) eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage./I durchzuführen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2. PrTV-G, sowie die dazu ergangene Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0071, und die Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2. der Beilage./I hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage./I vorzugehen. Hierbei sieht die Beilage./I die Auswahl der Programme zunächst nach einem gewichteten Kriterienraster vor (vgl. Punkt 3.3 a) der Beilage./I). Gibt es nach Prüfung von Punkt 3.3 a) der Beilage./I mehrere gleichwertige Interessenten erfolgt die Auswahl nach einem zweiten, ungewichteten Kriterienkatalog (vgl. Punkt 3.3 b) der Beilage./I). Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G für analoges terrestrisches Fernsehen; § 24 PrTV-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen; vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

Zunächst ist bei der Auswahl der zu verbreitenden Programme (Punkt 3.3. a. der Beilage./I) vorrangig ein Programm zu berücksichtigen, das im Zeitpunkt der Zulassungserteilung bereits über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im versorgten Gebiet verfügt. Als Nächstes sollen die Programme bestehender Kabelrundfunkveranstalter, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im betreffenden Versorgungsgebiet bereits verbreitet werden, zur Auswahl kommen. In Ermangelung von Rundfunkveranstaltern, die eines der ersten beiden Kriterien erfüllen, soll zwischen Programmen mit öster-

reichbezogenen Beiträgen und mit Bedachtnahme auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet eine Auswahl getroffen werden. Gibt es auch nach diesem Kriterium keine Interessenten, kommen auf die verleibenden Interessenten die Auswahlkriterien nach Punkt 3.3. b) der Beilage./I zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Rundfunkveranstalter die Kriterien nach Punkt 3.3.a) der Beilage./I erfüllen.

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvietfalt im Hinblick auf die bereits über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll. Dieses Kriterium ist auch mit jenem für das behördliche Auswahlverfahren für nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassungen nach § 8 Abs. 1 Z 2 PrTV-G („eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme“) vergleichbar.

Das Kriterium der Meinungsvietfalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (in B 110/02 u.a. vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvietfalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums wird auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G zurückgegriffen werden können. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 PrTV-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 und zuletzt VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm

Nach dem Digitalisierungskonzept 2007 soll mit MUX C einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf die digitale Terrestrik, andererseits Kabelrundfunkveranstaltern die Verbreitung ihrer lokalen TV-Programme auch über Antenne im DVB-T System ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen nach § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 nur Fernsehprogramme, die über eine nicht-bundesweite Zulassung verfügen, vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen abgeleitet werden kann.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“- (Film-)Produktion wie auch der Medienvietfalt und nimmt auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Der Anteil eigengestalteter Beiträge ist dabei nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten. Zum Beispiel wird ein 30-minütiges, redaktionelles Magazin als größerer eigenständiger Beitrag zu werten sein, als eine zweistündige Phone-In- oder Teleshopping-Sendung. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtegesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme *„solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmgebührens [§ 31 ORF-G], (...)“*. Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Damit soll die grundsätzliche Möglichkeit der Ausstrahlung von zugangskontrollierten Fernsehprogrammen auf MUX C geschaffen werden, wobei jedoch weiterhin ein Vorrang für unverschlüsselte Free-TV-Programme vorgesehen ist. Insgesamt soll jedoch vermieden werden, dass ein Programm allein wegen der gewünschten Verschlüsselung nicht ausgestrahlt werden kann, obwohl diesem in der Gesamtbetrachtung der übrigen Kriterien deutlich der Vorzug einzuräumen wäre.

Die Anforderung, dass möglichst viele Programme als Free-TV auszustrahlen sind, dient der Basisversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen bei einer zumindest gewissen Auswahlmöglichkeit im Sinne eines meinungsvielfältigen Angebots im dualen Rundfunksystem (§ 1 Abs. 2 PrTV-G).

- Größerer Lokalbezug

Das Kriterium des Lokal- oder Regionalbezugs ist auch für behördliche Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G (*„ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot“*) oder § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G (*„dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt“*) vorgesehen. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung und Spruchpraxis wird daher insoweit zurückgegriffen werden können.

- Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: *„Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...)“*. Im Sinne eines möglichst breiten Angebots von Zusatzdiensten, das damit auch die Attraktivität des DVB-T-Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn ein MHP-Angebot geplant wird.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 28 PrTV-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

*Zum Verfahren (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage./I):*

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.



Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem PrTV-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat spätestens binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung zu erfolgen und für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten öffentlich zugänglich bzw. abrufbar zu sein. Die Veröffentlichung hat auf der Website des Multiplex-Betreibers, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Multiplex-Betreiber zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

Langt nun beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist dies (die Information, dass ein Begehren vorliegt) gemäß Punkt 2.3 der Beilage./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers bzw. durch sonstige geeignete Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 PrTV-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung ist die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens bei der Regulierungsbehörde durch abgelehnte Interessenten möglich.

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage./I.

#### *Änderungen des Programmbouquets (Spruchpunkt 4.3.4.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“



Zudem ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmbouquets Rechnung zu tragen, war mit der gegenständlichen Auflage sicherzustellen, dass auch künftige Änderungen der Programmbelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen. Wie bereits zur Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. ausgeführt wurde, eröffnet das mit der Digitalisierung eingeführte System dem Inhaber der Multiplex-Zulassung die Möglichkeit, eine Auswahl der über die Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme zu treffen; die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde, wie etwa im Rahmen der Erteilung von analogen Hörfunk- oder Fernsehzulassungen, entfällt somit. Dennoch sehen das Privatfernsehgesetz und die darauf basierende MUX-AG-V 2007 Kriterien vor, denen bei der Programmauswahl entsprochen werden muss, weshalb auch bei einer nachträglichen Änderung der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber sicherzustellen ist, dass diese nach Maßgabe der in Spruchpunkt 4.3.3. (vgl. Beilage./I) festgelegten Auswahlkriterien, als auch des dort vorgesehenen Verfahrens durchgeführt wird.

Die mit gegenständlicher Auflage auferlegte Verpflichtung, dass Änderungen betreffend die Programmbelegung der Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen und von dieser zu genehmigen sind, ist der Bestimmung des § 6 PrTV-G nachgebildet, die eine Anzeige- und Genehmigungspflicht für Änderungen im Zusammenhang mit einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk festlegt (vgl. auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup> (2008) 255).

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung, dass über die Multiplex-Plattform ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen mit vorrangig österreichbezogenen Beiträgen verbreitet wird bzw. dass sich der Multiplex-Betreiber im Rahmen der Programmauswahl an den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Z 6 und § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 orientiert, ist es erforderlich, das System der Vorabgenehmigung durch die Regulierungsbehörde nach dem Vorbild des Verfahrens nach § 6 PrTV-G auch auf nachträgliche Änderungen der Programmbelegung anzuwenden.

In diesem Sinne wurde in der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. festgelegt, dass der Multiplex-Betreiber jegliche Änderung der Programmbelegung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes („Digitalisierung“) gewährleistet ist.

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der zwischen dem Multiplex-Betreiber und den Programmveranstaltern abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur Kontrolle der Einhaltung des PrTV-G sowie der laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

(§ 25 Abs. 5 PrTV-G), insbesondere auch betreffend die Wettbewerbsregulierung (siehe weiter unten zu Spruchpunkt 4.5.), erforderlich.

#### *Zulassungspflicht für Programme (Spruchpunkt 4.3.5.)*

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung nach dem PrTV-G durch die Regulierungsbehörde, „*wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist*“.

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Von einer Zulassungspflicht nach § 28 PrTV-G ausgenommen sind Programme, die auf Grund der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. 1989 L 298, 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997, ABl. 1997 L 202, 60, („Fernsehrichtlinie“) der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) unterliegen. Artikel 2 der Fernsehrichtlinie ist in § 3 PrTV-G umgesetzt, der die Zulassungspflicht auf jene Rundfunkveranstalter beschränkt, die nach dem Niederlassungsprinzip der österreichischen Rechtshoheit unterliegen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 PrTV-G, wonach eine Zulassung subsidiär bei Nutzung einer österreichischen Übertragungskapazität (also auch im Falle der Verbreitung über die gegenständliche Multiplex-Plattform) erforderlich ist, ist entsprechend Artikel 2 Abs. 4 der Fernsehrichtlinie nur insoweit anzuwenden, als die Rechtshoheit keines Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) auf Basis der Niederlassung vorliegt.

Eine österreichische Zulassung nach § 28 PrTV-G ist somit (ausgenommen in den Fällen des ORF-Gesetzes) dann erforderlich, wenn der Rundfunkveranstalter in Österreich oder in keinem der Mitgliedstaaten (bzw. Vertragsparteien des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist.

Ob ein Rundfunkveranstalter in einem anderen Mitgliedstaat (bzw. einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist, kann anhand der Kriterien des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G ermittelt werden. In diesen Fällen regelt das Recht desjenigen Staates die Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung, etwa durch eine gesetzliche oder individuelle Zulassung. Der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung ist vom Multiplex-Betreiber im Zusammenhang mit der Anzeige der Aufnahme der Verbreitung eines derartigen Programms über die Multiplex-Plattform gemäß Spruchpunkt 4.3.6. vorzulegen.

Die §§ 56 bis 59 PrTV-G regeln die Fälle und das Verfahren, nach denen eine Weiterverbreitung bestimmter ausländischer Rundfunkprogramme mittels Verordnung der Regulierungsbehörde zu untersagen ist.

#### *Anzeigepflicht hinsichtlich der Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.6.)*

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem PrTV-G. Gemäß § 29 PrTV-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.5. (Zulassungspflicht für Programme) sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter mitteilt.

Soweit Rundfunkveranstalter nicht der österreichischen Rechtshoheit (und damit nicht der Rechtsaufsicht nach dem PrTV-G) unterliegen, ist zur Überprüfung dieser Voraussetzung der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung nach dem Recht des Niederlassungsstaates erforderlich. Dies kann beispielsweise eine Zulassung durch individuellen Rechtsakt (z.B. Bescheid) oder eine gesetzliche Regelung (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern) sein.

#### *Datenratenverhältnis Programme/Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.7.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird“.

Diese Bestimmung soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität des Multiplex für Fernsehen freigehalten wird.

Für die Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Programmen im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und welche Anteile Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 PrTV-G zuzurechnen sind. Neben den Datenraten für das Video- und Audio-Signal (bzw. die Audio-Signale) sind dem digitalen Programm (dieser Begriff umfasst sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme) jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem jeweiligen Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt) sowie die unmittelbar zum gesendeten Programm gehörende Untertitelung. Dienste, die darüber hinausgehen, wie Teletext, digitaler Datentext oder elektronischer Programmführer sind dem gegenüber als (programmbegleitende oder programm-unabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Gemäß dem Antrag plant die LT 1 Privatfernsehen GmbH Teletext zum Programm „LT1“ als Zusatzdienst anzubieten. Weitere Zusatzdienste sollen derzeit jedoch nicht verbreitet werden. Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird daher aktuell jedenfalls erfüllt; zudem soll die Auflage sicherstellen, dass das geforderte Verhältnis auch hinkünftig erfüllt wird.

#### *Datenratenzuweisung für Zusatzdienste, Nichtdiskriminierung (Spruchpunkt 4.3.8.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...] 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils genügend Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes (insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen) zur Verfügung steht.

Gemäß dem Antrag plant die LT 1 Privatfernsehen GmbH derzeit selbst einen Zusatzdienst, nämlich Teletext zum Programm „LT1“, zu verbreiten. Durch die Auflage soll sichergestellt werden, dass die weitere Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste an bestimmte Kriterien gebunden ist.

#### *Gleichberechtigte Empfangbarkeit (Spruchpunkt 4.3.9.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird“.

§ 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass alle Programme und Zusatzdienste den technischen Standards entsprechend so auszustrahlen sind, dass ein unmittelbares Einschalten ermöglicht und nicht durch technische Maßnahmen behindert wird.

Zur Verschlüsselung ist festzuhalten, dass das Programm „LT1“ über die Multiplex-Plattform unverschlüsselt verbreitet werden soll. Bei der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber ist der Umstand, dass ein Programm unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll, positiv zu berücksichtigen (vgl. Auflage 4.3.3. bzw. die Beilage./I).

#### 4.8.5 Elektronischer Programmführer (Spruchpunkt 4.4.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind; [...] 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen“.

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. elektronischen Programmführer versteht das PrTV-G offenbar einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnliche Funktionen, insbesondere die Auswahl des gewünschten Programms und die Beschreibung der gesendeten Inhalte, hat. Hinsichtlich dieser mitgesendeten Informationen gelten die Bestimmungen der Auflage 4.3.9. (auf Basis von § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G).

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Eine Möglichkeit dafür wäre etwa eine Reihung nach Programmtyp (zB lokale Programme vor Programmen ohne Lokalbezug).



Die gegenständliche Auflage betrifft nur den Fall, in dem der Multiplex-Betreiber selbst den Elektronischen Programmführer als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies (was ebenso zulässig ist) durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a PrTV-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH plant (vorerst) nicht, einen elektronischen Programmführer anzubieten. Die Auflage legt daher die Kriterien bzw. Anforderungen für den Fall, dass vom Antragsteller hinkünftig ein Navigator angeboten wird, fest.

#### 4.8.6 Wettbewerbsregulierung (Spruchpunkt 4.5.)

##### *Aufteilung der Kosten (Spruchpunkt 4.5.1.)*

Bezüglich des Entgelts für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten normiert § 25 Abs. 2 PrTV-G, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen hat,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

„5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 PrTV-G legt schließlich fest:

„(1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.“

Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil der von den Rundfunkveranstaltern bzw. Anbietern von Zusatzdiensten jeweils genutzten Datenrate erfolgt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung eines elektronischen Programmführers war in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass hierfür den Nutzern (Rundfunkveranstaltern) ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen ist, sofern dieser Dienst vom Multiplex-Betreiber angeboten wird.

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Z 1 und Z 5, wonach die Kosten allen Nutzer „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, ergibt sich, dass diese Bestimmung unterschiedslos alle Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten betrifft, zumal keine Rechtfertigung für eine gesonderte Behandlung erkennbar ist.

Auch die Bestimmung des § 27 PrTV-G, die eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung beinhaltet (so die Begründung des Initiativantrags zur Novelle 2004 (BGBl I Nr. 97/2004) 430/A, XXII. GP), legt eine durch Auflage zu sichernde Verpflichtung des Multiplex-Betreibers nahe, wonach dieser den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten ein faires und ausgewogenes bzw. angemessenes Entgelt zu verrechnen hat.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in anderen Konstellationen in meh-

ren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet wird (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zurückzugreifen sein.

*Verbreitung der Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen (Spruchpunkt 4.5.2.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden“.

Die gegenständliche Auflage konkretisiert im ersten Satz die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Soweit dies technisch möglich ist, soll aber grundsätzlich auch das Eingehen auf Nachfragen eines Nutzers auf geringere oder höhere Qualität unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein.

Der letzte Satz der gegenständlichen Auflage formuliert eine subsidiäre Nichtdiskriminierungsverpflichtung.

*Anrufung der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 4.5.3.)*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht der Parteien festgelegt. Erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Verhandlungsnachfrage ist eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 PrTV-G möglich. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus steht den Betroffenen bei bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen im Fall von Zahlungsstreitigkeiten oder eines Streits über die Qualität des Dienstes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Verfahren zur Streitbeilegung vor der KommAustria nach § 122 iVm § 120 Abs. 1 TKG 2003 zur Verfügung.

*Anzeige von Eigentumsänderungen (Spruchpunkt 4.5.4.)*

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

§ 25 Abs. 6 PrTV-G lautet: „Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Multiplex-Betreiber diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.“

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 10 Abs. 6 PrTV-G nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat.

Diese Auflage soll sicherstellen, dass der Regulierungsbehörde sämtliche Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse des Multiplex-Betreibers unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 6 PrTV-G ist es zudem notwendig, der Regulierungsbehörde auch unterhalb der Schwelle von 50% liegende Anteilsveräußerungen anzuzeigen, zumal mehrere Übertragungen (seit Zulassungserteilung oder allenfalls der letzten Feststellung) zusammenzurechnen sind. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt hiervon unberührt.

#### 4.8.7 Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 Abs. 5 PrTV-G lautet: *„Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.“*

Die Erläuterungen zur betreffenden Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) führen dazu aus: *„Abs. 5 verweist auf die ständige Kontrolle der in Abs. 2 vorgesehenen Auflagen durch die Regulierungsbehörde, wobei hier sowohl ein Tätigwerden von Amts wegen oder ein Tätigwerden der Regulierungsbehörde auf Antrag (zB eines Rundfunkveranstalters) ermöglicht wird. Bei entsprechenden Verstößen gegen die Auflagen der Regulierungsbehörde ist ein Verfahren zum Zulassungsentzug gemäß § 63 einzuleiten.“*

Damit wird explizit angeordnet, dass neben einer amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen auch ein Antrag einer betroffenen Person in Betracht kommt (Spruchpunkt 4.5.3.). Auf Grund der Bestimmung des § 8 AVG wird dann im Einzelfall festzustellen sein, ob die Auflage, deren Verletzung behauptet wurde, zumindest auch im Interesse des Beschwerdeführers festgelegt wurde. In vielen Fällen wird dies – wie es auch die Gesetzesmaterialien ausführen – ein Rundfunkveranstalter sein, der über die Multiplex-Plattform verbreitet wird. In einzelnen Fällen (insbesondere Auflage 4.5.3.) sind in den Auflagen selbst nähere Modalitäten solcher Anträge (insbesondere Fristen und berechnete Personen) festgelegt.

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde aus Rechtsschutzgründen bescheidmäßig abzusprechen, auch wenn die behauptete Verletzung nach dem Antragsvorbringen nicht wiederholt oder so schwerwiegend ist, dass die Einleitung eines Verfahrens zum Zulassungsentzug nach § 63 PrTV-G in Betracht käme. Die unmittelbare Anwendung der §§ 61 und 62 PrTV-G kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, da sie sich (anders als § 63 PrTV-G) ausdrücklich nur auf Verletzungen des PrTV-G beziehen und ihre Anwendung nicht gesetzlich angeordnet ist. Da jedoch keine Bestimmung über den Inhalt einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 5 erster Satz PrTV-G besteht, wird – soweit nicht ein vertragsersetzender Bescheid nach Auflage 4.5.3. in Betracht kommt – auf § 62 Abs. 1 PrTV-G zurückzugreifen sein.

### **4.9. Zuordnung von Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 5.)**

#### 4.9.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1)

Die beantragte Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 51“ steht für die bewilligte Dauer zur Verfügung (siehe Spruchpunkt 5.2.).

#### 4.9.2. Befristung (Spruchpunkt 5.2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 TKG 2003 sieht weiters vor, dass Frequenzzuordnungen zu befristen sind.

#### **4.10. Gebühren (Spruchpunkt 8.)**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 05. Dezember 2008  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter



Zustellverfügung:

1. LT 1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **per RSb**
2. Mf1+ Mühlviertel Fernsehen GmbH, Badgasse 5, 4240 Freistadt, **per RSb**
3. Neundlinger Gesellschaft m.b.H., Schmiedstraße 20, 4070 Eferding, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
5. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
6. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage./I zum Bescheid KOA 4.215/08-001**  
**Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern**

## **1. Durchführung der Programmauswahl**

Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

## **2. Veröffentlichungspflichten**

- 2.1 Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Programme zur Verfügung stehen, ist dies vom Multiplex-Betreiber binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung auf seiner Website, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen; dies für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten.
- 2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.
- 2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist die Information hierüber vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Website bzw. in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

## **3. Kriterien für die Programmebelegung**

- 3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass
  - a) die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
  - b) der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird (vgl. § 27 Abs. 1 PrTV-G);
  - c) Digitale Programme sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.
- 3.2 Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung der Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.
- 3.3 Als zwingende Vorgabe für die Programmauswahl gilt gemäß § 2 Abs.2 MUX-AG-V 2007:

- a) Vorrangig zu berücksichtigen sind eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:
1. die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
  2. darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
  3. darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach Z 1 und Z 2 besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt
- b) Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3 a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:
- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
  - Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
  - Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
  - Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
  - Größerer Lokalbezug;
  - Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard;
  - Bonität des Interessenten.

#### **4. Dokumentation der Programmauswahl**

- 4.1 Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.
- 4.2 Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.

#### **5. Überprüfungsverfahren**

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 PrTV-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.